



## **Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

**Teilgebiete der  
Gebarung des  
Landes Salzburg**

**Reinhalteverband  
Salzburger Ennstal**

**Bisher erschienen:**

Reihe  
Salzburg 2004/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über den  
Reinhalteverband Salzburger Ennstal

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Februar 2004



**Wahrnehmungsbericht  
des Rechnungshofes**

**Land- und forstwirtschaftliche  
Förderung**

**Gemeindeaufsicht**

**Austria Ferngas GmbH**

**Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft**

**RAMSAR-Konvention**

**Reinhalteverband  
Salzburger Ennstal**



---

## VORBEMERKUNGEN

**A**

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

---

## Salzburg

### Wirkungsbereich des Bundeslandes Salzburg

#### Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderung in Österreich 3

#### Prüfungsergebnisse

Gemeindeaufsicht 9

Auswirkungen des Gaswirtschaftsgesetzes auf die Austria Ferngas GmbH 27

Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft 39

Umsetzung der RAMSAR-Konvention 53

#### Wirkungsbereich des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal

Gebarung des Reinhaltverbandes 67

---

# Abkürzungen

## B

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwerte
f	folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Salzburger Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungsüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — jeweils dem Nationalrat, den anderen Landtagen sowie der Mitgliederversammlung des Reinhalteverbandes Salzburger Ennstal inhaltsgleich berichtet.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.





## Wirkungsbereich des Bundeslandes Salzburg

## Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

## Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderung in Österreich

### Kurzfassung

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 wurden für die österreichische Land- und Forstwirtschaft bis 2001 insgesamt 15,021 Mrd EUR an Förderungen ausgeschüttet. Dies entsprach einem jährlichen Förderungsvolumen von durchschnittlich 2,146 Mrd EUR. Gegenüber dem Jahr 1994 erhöhte sich das jährliche Förderungsvolumen um rd 37 %.

Eine aussagefähige Kostenrechnung war weder beim BMLFUW noch bei den Ländern vorhanden. Die Erhebung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten für die Förderungsmaßnahmen durch den RH stieß daher auf erhebliche Schwierigkeiten.

Ein näherungsweise Vergleich der Ausgaben der Zentraleitung im BMLFUW durch den RH ergab, dass der prozentuelle Anteil der Verwaltungsausgaben an den Förderungsmitteln im Jahr 2001 trotz einer seit dem EU-Beitritt komplexeren Förderungsabwicklung und -kontrolle gegenüber 1994 gesunken war.

Der gesamte Verwaltungsaufwand für Förderungen durch Bund und Länder im Jahr 2001 betrug nach Berechnungen des RH im Bereich der Land- und Forstwirtschaft 7,3 % (147,5 Mill EUR) der ausgezahlten Förderungsbeträge (2 028 Mill EUR). Angesichts der in einer Universitätsstudie aufgezeigten Kennzahlen für die Verwaltungskosten bei landwirtschaftlichen Förderungen in den EU-Mitgliedstaaten erachtete der RH den von ihm errechneten Verwaltungskostenanteil als vertretbar.

Vermeidbare Doppelgleisigkeiten oder Überschneidungen im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW, der Agrarmarkt Austria sowie der Bundesländer Burgenland und Tirol stellte der RH bei den überprüften Förderungsmaßnahmen nicht fest.

Kenndaten der Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Österreich									
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Summe der Förderungsmittel von EU, Bund und Ländern	1,463	2,498	2,340	2,110	2,064	1,950	2,031	2,028	2,092

## Einleitung

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 2002 die Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderung in Österreich. Die Erhebungen erfolgten beim BMLFUW, bei der Agrarmarkt Austria, dem ERP-Fonds und den mit der Förderungsabwicklung betrauten Abteilungen der Bundesländer Burgenland und Tirol. Zu den im März 2003 übermittelten Prüfungsergebnissen gaben die überprüften Stellen zwischen April und Juli 2003 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli und August 2003.

Die Prüfungsschwerpunkte lagen in der Analyse des Agrarförderungssystems, der Organisation der Förderungsverwaltung und der hierfür aufzuwendenden Mittel.

Um einen gesamtösterreichischen Überblick zu gewinnen, wurden die anderen Bundesländer und die in die Förderungsabwicklung eingebundenen Landwirtschaftskammern anhand eines Fragenkatalogs ersucht, die für die Förderungsabwicklung relevanten Daten dem RH zu übermitteln.

Das Prüfungsergebnis wurde auch den Landesregierungen jener Länder, bei denen keine örtliche Überprüfung stattgefunden hatte, zur Kenntnis gebracht. Der RH stellt in der weiteren Folge jene Feststellungen und Empfehlungen dar, die er als von allgemeinem Interesse erachtete.

## Grundlagen der Agrarförderungspolitik

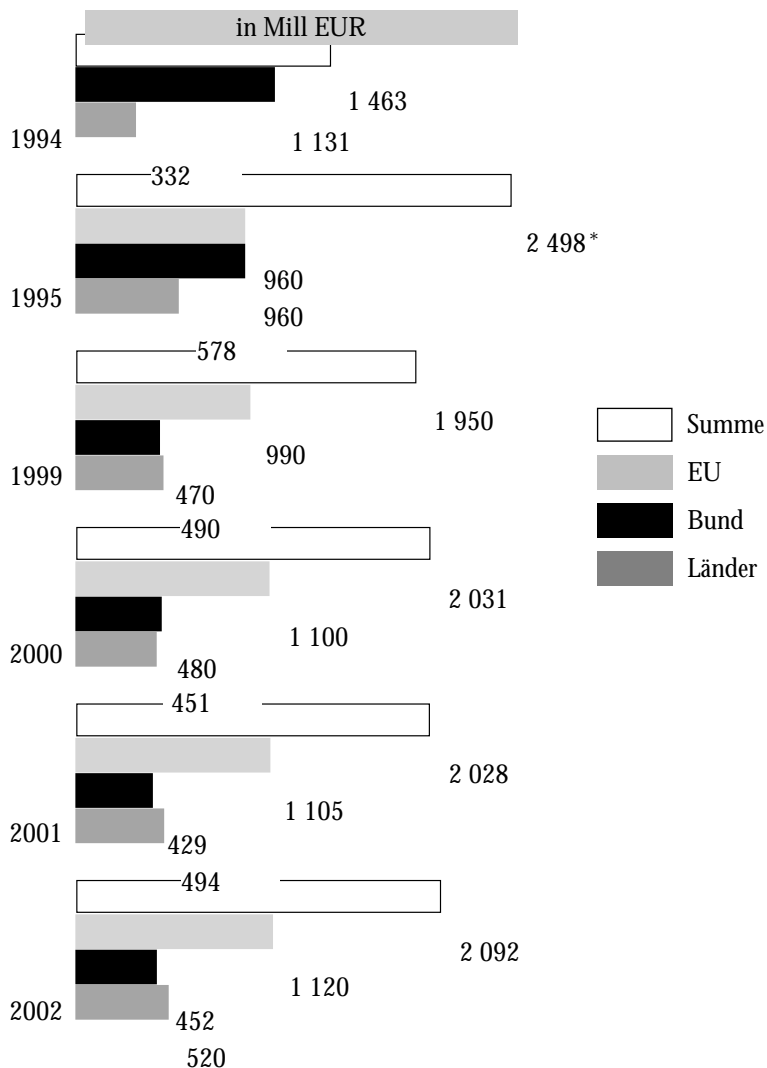
- 2 Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 wurde das nationale Förderungssystem durch die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU erweitert. Diese bestehen — im Gegensatz zum früheren Prinzip der Einkommensstützung über Garantiepreise — aus einem System direkter Beihilfen.

Das Förderungssystem in Österreich unterscheidet folgende Maßnahmen:

- (1) von der EU zu 100 % finanzierte Marktordnungsmaßnahmen;
- (2) von der EU, Bund und Ländern kofinanzierte Maßnahmen, insbesondere jene zur Entwicklung des ländlichen Raumes (im Wesentlichen die Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulagen und Investitionsbeihilfen);
- (3) rein nationale, von Bund und Ländern finanzierte Maßnahmen;
- (4) länderspezifische, nur aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen.



Basierend auf Daten der Grünen Berichte ermittelte der RH die nachstehende Entwicklung des gesamten Förderungsvolumens für die österreichische Landwirtschaft:



\* ohne Restzahlungen für das Jahr 1994

Im Rahmen der als Agenda 2000 bekannten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden neben den bestehenden Marktordnungsmaßnahmen ("erste Säule" der Gemeinsamen Agrarpolitik) die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes als "zweite Säule" verstärkt gefördert. Österreich hat an diesen Maßnahmen einen im Verhältnis zu seiner Größe überproportionalen Anteil.

2001 betrug die Förderungen im Rahmen der klassischen Marktordnungsmaßnahmen 491 Mill EUR, jene im Rahmen der kofinanzierten Ländlichen Entwicklung 1 029 Mill EUR. Für gemeinschaftliche Bund-Land-Maßnahmen wurden 184 Mill EUR und für die ausschließlich durch die Länder finanzierten Maßnahmen 114 Mill EUR aufgewendet.

Seit 1995 wurden in Österreich jährlich durchschnittlich 2,146 Mrd EUR an Förderungsmitteln für die Land- und Forstwirtschaft ausgeschüttet, was gegenüber 1994 einer Steigerung um rd 37 % entsprach. Das Gesamtausmaß der Förderungen seit dem EU-Beitritt betrug bis 2001 insgesamt 15,021 Mrd EUR.

**Zeitvergleich der  
Verwaltungsausgaben des Bundes**

- 3.1 Der Bundesrechnungsabschluss 1994 wies die gesamten Ausgaben für die Zentraleitung des damaligen BMLF (Titel 600) mit 134 Mill EUR bei ausgeschütteten Förderungsmitteln von 1 131 Mill EUR aus; dies entsprach einem prozentuellen Anteil der Verwaltungsausgaben von 11,8 %. Im Jahr 2001 betrug die Ausgaben für die Zentraleitung des BMLFUW 161 Mill EUR bei Förderungsmitteln von 1 534 Mill EUR (10,5 %).
- 3.2 Der Vergleich der Ausgaben für die gesamte Zentraleitung des Landwirtschaftsressorts mit den ausgeschütteten Förderungsmitteln ergab, dass trotz der wesentlich komplexer gewordenen Förderungsabwicklung und -kontrolle der prozentuelle Anteil der Verwaltungsausgaben gesunken war.

**Kosten der Förderungsabwicklung durch Bund und Länder**

- 4.1 Weder beim Bund noch bei den Ländern waren aussagefähige Kostenrechnungen vorhanden, um den Förderungsmaßnahmen die entsprechenden Kosten der Verwaltung und Abwicklung zuordnen zu können. Daher ersuchte der RH das BMLFUW und die Ämter der Landesregierungen, die für die Förderungsabwicklung im Bereich Land- und Forstwirtschaft anfallenden Personengebühren zu ermitteln.

Eine Studie einer britischen Universität\* zum Thema "Transaktionskosten der landwirtschaftlichen Förderung" ergab für ausgewählte Förderungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten extrem unterschiedliche Verwaltungskostenanteile zwischen 1 % und 78 %.

\* University of Newcastle upon Tyne 1997

- 4.2 Auf Basis der vom BMLFUW sowie von fünf Ländern bekannt gegebenen Daten ermittelte der RH den Aufwand für die Förderungsabwicklung in Österreich für das Jahr 2001 mit rd 147,5 Mill EUR. Bezogen auf die gesamten Agrarförderungsausgaben von 2 028 Mill EUR entsprach dies einem geschätzten Verwaltungskostenanteil von 7,3 %. Die Verwaltungsausgaben teilten sich im Verhältnis 47 : 53 zwischen Bund und Ländern auf. Dies entsprach auch dem Verhältnis des jeweiligen Förderungsumfangs. Der RH erachtete den von ihm errechneten Verwaltungskostenanteil angesichts der in der angeführten Universitätsstudie aufgezeigten Werte für vertretbar.



- Verwaltungskosten der Agrarmarkt Austria**
- 5 Die Kostenträgerrechnung der Agrarmarkt Austria ermöglichte eine Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Förderungsmaßnahmen. Diese — vom Bund getragenen — Verwaltungskosten sind in der oben angeführten Schätzung der Verwaltungsausgaben des Bundes enthalten. Insgesamt entfielen 2001 rd 30 Mill EUR auf die Abwicklung und Kontrolle von Förderungsmaßnahmen. Dies bedeutete, bezogen auf die Förderungsauszahlungen in Höhe von 1 379 Mill EUR durch die Agrarmarkt Austria, einen Verwaltungskostenanteil von durchschnittlich 2,2 %. Rund ein Viertel der Kosten entfiel dabei auf den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria, der im Wesentlichen die von der EU vorgeschriebenen Kontrollen durchführte.
- Kosten–Nutzen–Überlegungen bei Förderungsmaßnahmen**
- 6.1 Verschiedene Förderungen sowohl des Bundes als auch der Länder wiesen nur sehr wenige Begünstigte oder sehr geringe Auszahlungsbeträge auf. Damit ergab sich für diese Maßnahmen ein ungünstiges Kosten–Nutzen–Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und ausbezahlter Förderung.
- 6.2 Nach Ansicht des RH wurde bei der Schaffung von Förderungsmaßnahmen der Kosten–Nutzen–Aspekt — zu Gunsten einer möglichst umfassenden Abdeckung aller landwirtschaftlichen Tätigkeiten — zu wenig berücksichtigt. Der RH empfahl, vermehrt auch die Kosten des Förderungssystems zu berücksichtigen und besonders ineffiziente Förderungsmaßnahmen zu überdenken bzw gegebenenfalls im Rahmen der EU auf eine Änderung solcher Förderungen hinzuwirken.
- Ablauf ausgewählter Förderungsmaßnahmen**
- 7.1 Anhand von Einzelfällen überprüfte der RH die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen im BMLFUW, bei der Agrarmarkt Austria sowie in den Bundesländern Burgenland und Tirol.
- 7.2 Der RH stellte keine vermeidbaren Doppelgleisigkeiten oder Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche fest.
- Einbindung der Landwirtschaftskammern**
- 8.1 Die Landwirtschaftskammern wurden sowohl vom Bund als auch von den Ländern in die Abwicklung der landwirtschaftlichen Förderung eingebunden. Während diese Einbindung seitens des Bundes eingehend vertraglich festgelegt war, erschien sie auf Ebene der Bundesländer zum Teil unzureichend geregelt bzw kontrolliert.
- 8.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, die Finanzierung der Landwirtschaftskammern durch die Länder generell vertraglich festzulegen und dabei die Leistungs– und Kontrollbeziehungen möglichst genau zu definieren.

**Organisation und Abwicklung der  
land- und forstwirtschaftlichen Förderung  
in Österreich**

**8**

**Einhaltung der  
Wettbewerbs-  
regelungen der EU**

- 9.1 In einem überprüften Bundesland sah der RH die Möglichkeit, dass die Bemühungen zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dieses Landes den Regelungen der EU zur Sicherung eines freien Wettbewerbs zuwider laufen könnten.
- 9.2 Der RH wies auf die mit einer Verletzung der Europäischen Verträge verbundenen Risiken hin und empfahl, Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen der Länder auf ihre Vereinbarkeit mit den Regeln der EU zu prüfen sowie erforderlichenfalls ein Notifizierungsverfahren einzuleiten.



## Prüfungsergebnisse

### Gemeindeaufsicht

#### Kurzfassung

Der RH überprüfte in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Steiermark in Form einer Querschnittsüberprüfung die Gemeindeaufsicht. In Salzburg betraf dies die Abteilung 11 — Gemeindeangelegenheiten.

Die von der Abteilung 11 verfolgte Strategie beruhte auf einem ambitionierten Ansatz zur Aufgabenwahrnehmung. Unter Zugrundelegung einer Umfrage bei den Gemeinden wurde die Abteilungsstrategie — unter Beachtung der politisch vorgegebenen Ziele einer Umstrukturierung zu einer Serviceeinrichtung für die Gemeinden — weitgehend umgesetzt.

Die Abteilung 11 nahm hinsichtlich der Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten im Vergleich zu den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark eine starke Position ein. Für eine immer geringer werdende Zahl von Gemeindebeamten (zuletzt nur mehr 21 in sieben Gemeinden) bestand ein eigenes Dienstrecht, das sich grundlegend von dem der Landesbeamten unterschied.

Die Gebarungskontrolle wurde in den letzten Jahren neu strukturiert. Das Ziel einer jährlichen Überprüfung jeder Gemeinde konnte weitgehend erreicht werden.

Auch ohne Änderung der Rahmenbedingungen bestanden in den Gemeinden Einsparungspotenziale. Dies betraf vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die bisher zu wenig genutzt wurde.

Die Vergabe von Bedarfszuweisungen erfolgte über den Gemeindeausgleichsfonds nach den von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien. Die vom RH und vom Salzburger Landesrechnungshof in der Vergangenheit aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Sonderstellung der Landeshauptstadt Salzburg bestanden weiterhin.

Die in den Rechenwerken des Landes ausgewiesenen Zahlungen von und an Gemeinden bzw Gemeindeverbände ergaben kein vollständiges Bild über die Finanzströme zwischen diesen Gebietskörperschaften. Die hierzu erstellten Gutachten und Berichte zeigten darüber hinaus die Komplexität der Finanzierungssysteme auf. Weiters verdeutlichten sie auch das Erfordernis einer grundlegenden Reform des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der in Diskussion befindlichen Bundesstaats- und Aufgabenreform.

<b>Kenndaten zur Gemeindeaufsicht in Salzburg</b>					
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR				
Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte Ertragsanteile	47,24	48,61	50,87	52,71	53,91
Transferzahlungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände	88,04	77,52	82,08	88,73	102,23
Landeseinnahmen von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden	77,66	72,97	74,42	81,14	75,09
Netto-Transferzahlungen des Landes	10,38	4,55	7,66	7,59	27,14
	Anzahl				
<b>Gemeinden</b>	119				
<b>Einwohner laut Volkszählung</b>					
1991	482 365				
2001	515 327				

#### **Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 2002 in Form einer Querschnittsüberprüfung die Gemeindeaufsicht in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Steiermark. Die Salzburger Landesregierung gab zu dem im März 2003 übermittelten Prüfungsergebnis im Juli 2003 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete dazu im selben Monat eine Gegenäußerung. Gemäß einem darin geäußerten Ersuchen gab die Salzburger Landesregierung im Oktober 2003 weitere getroffene Maßnahmen bekannt.

#### **Abteilung 11 — Gemeindeangelegenheiten**

##### **Aufgaben und Ressourcen**

- 2.1 Die Querschnittsüberprüfung des RH bezog sich auf die in den Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Steiermark eingerichteten "Gemeindeabteilungen". Diese Organisationseinheiten hatten zu einem wesentlichen Teil die Gemeindeaufsicht wahrzunehmen. Dazu zählten vor allem die wirtschaftliche Aufsicht einschließlich der Gebarungskontrolle gemäß Art 119a Abs 2 B-VG und die Abrechnung der Bedarfszuweisungen.

Die Rechtsgrundlage für die Gemeindeaufsicht in Salzburg bildete in erster Linie die Salzburger Gemeindeordnung 1994. Davon abweichend geregelt war die Organisation der Landeshauptstadt Salzburg, was in eigenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zum Ausdruck kam.

Die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung 11 — Gemeindeangelegenheiten war in die drei Referate Gemeinderecht und Gemeindeaufsicht, Gemeindefinanzen und Gemeindepersonalangelegenheiten gegliedert.



Der Personalaufwand für die 26 in der Abteilung tätigen Bediensteten betrug im Zeitraum 1999 bis 2001 zwischen 1,24 und 1,29 Mill EUR jährlich. Der Personalstand blieb dabei in den letzten Jahren weitgehend unverändert. Aufgrund verschiedener vorgegebener Rahmenbedingungen — wie der Stellenplan, der 2000 beschlossene Aufnahmestopp und Übertritte in den Ruhestand — waren die Gestaltungsmöglichkeiten der Abteilung 11 für die personellen Ressourcen gering.

- 2.2 Entsprechend den Zielsetzungen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom April 1999 und der Aufgabenreform II\* sollte künftig die Verantwortung der Gemeindeabteilung für die von ihr verursachten Kosten gestärkt und eine sichtbare Verknüpfung der Kosten mit den von ihr erbrachten Leistungen angestrebt werden.

\* Die Landesregierung beschloss im Oktober 2000 die Durchführung einer Aufgabenreform II mit der Vorgabe der Erarbeitung höchstmöglicher Einsparungspotenziale mit dem Ziel Reduktion auf die Kernaufgaben.

- 2.3 *Laut Stellungnahme und ergänzender Mitteilung der Landesregierung sei die Steuerung der personellen Ressourcen unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung auf Kernaufgaben und der dadurch zu erreichenden Personaleinsparungen zu sehen. Die im Zuge der Aufgabenreform II von der Abteilung 11 auf der Grundlage des Aufgaben- bzw Leistungskatalogs eigenverantwortlich ausgearbeiteten Lösungsvorschläge — Optimierung des Ausgabenportfolios durch Verringerung von Aufgaben und Ablaufverbesserungen — wären bis 30. Juni 2005 umzusetzen.*
- 2.4 Der RH verwies darauf, dass er die von der Landesregierung in Gang gesetzten Verwaltungsreformvorhaben (Aufgabenreform I und II) bereits mehrfach gewürdigt hat\*. Dessen ungeachtet dürfe die angesprochene Eigenverantwortlichkeit der Gemeindeabteilung nicht mit ihren geringen Gestaltungsmöglichkeiten für die personellen Ressourcen gleichgesetzt werden.

\* TB Salzburg 2000 S. 26 Abs 8.2, WB Salzburg 2002/4 New Public Management ua S. 39 f

Personalkosten-  
vergleich

- 3 Der RH setzte den Personalstand und die Personalausgaben der Gemeindeabteilungen im Jahr 2001 in den überprüften Ländern zu den Einwohnern auf Basis der Volkszählung 2001 in Beziehung. Er verwies allerdings einschränkend darauf, dass das Ergebnis der Gegenüberstellung nicht zur Vornahme einer Wertung bzw eines Rankings geeignet ist, zumal die Aufgaben der Gemeindeabteilungen in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich waren. Weitergehende Vergleiche und Schlussfolgerungen wären erst aufgrund einer Verknüpfung der Ausgaben mit den jeweiligen Leistungen möglich.

	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark
Bedienstete	61	26	62*
Personalausgaben in 1 000 EUR	2 603	1 256	2 772
Einwohner laut Volkszählung	1 545 804	515 327	1 183 303
Bedienstete je 1 000 Einwohner	0,039	0,050	0,052
Personalausgaben je 1 000 Einwohner in EUR	1 684	2 438	2 343

\* einschließlich Bediensteter in den Bezirken

**Abteilungsaufgaben  
und Abteilungs-  
strategie**

- 4.1 (1) Die Aufgaben der Abteilung 11 bestanden im Wesentlichen in der Wahrnehmung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht von anderen Abteilungen besorgt wurden. Die Gemeindeabteilung überprüfte dazu die Rechenwerke sowie Stellenpläne der Gemeinden und führte Gebarungskontrollen an Ort und Stelle durch. Damit im Zusammenhang oblag ihr die Genehmigung von bestimmten Rechtsgeschäften bzw Maßnahmen nach der Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw dem Dienstrecht der Gemeindebediensteten.
- (2) Die Abteilung 11 erstellte Gutachten, führte eine Finanzstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände und bewirtschaftete über den Gemeindeausgleichsfonds die Bedarfszuweisungen.
- (3) In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Gemeinden war sie bei der Erstellung der Stellenpläne, bei der Stellenbewirtschaftung und in dienstrechtliche Entscheidungen über einzelne Gemeindebedienstete eingebunden.
- (4) Im September 2001 wurde in einer Strategieklausur die künftige Leistungserbringung der Gemeindeabteilung umschrieben. Darauf aufbauend und unter Zugrundelegung einer Umfrage bei den Gemeinden wurde für jedes Referat ein nach Leistungen gegliederter Maßnahmenkatalog erstellt, der bis Ende des Jahres 2002 umgesetzt werden sollte. Der Umsetzungsstand des Maßnahmenkatalogs war allerdings im September 2002 in den einzelnen Referaten unterschiedlich, was insbesondere im Referat Gemeindefinanzen mit der geringen personellen Ausstattung begründet wurde.
- 4.2 Der RH anerkannte den im Vergleich zu anderen Bundesländern ambitionierten Ansatz zur methodischen Aufarbeitung und Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung. Er regte die weitere Verfolgung und zügige Umsetzung der noch offenen Vorhaben des Maßnahmenkatalogs an.
- 4.3 *Laut Stellungnahme und ergänzender Mitteilung der Landesregierung würde die Strategie der Aufgabenerfüllung weiterentwickelt. In einer Abteilungsklausur im Juni 2003 seien unter anderem die noch offenen Maßnahmen im Referat Gemeindefinanzen erörtert worden; ihre Umsetzung würde der neu zu bestellenden Referatsleitung obliegen.*
- 4.4 Der RH ersuchte, ihm die getroffenen Maßnahmen bekannt zu geben.

**Gemeinde-  
bedienstete**

- 5.1 Das Referat Gemeindepersonalangelegenheiten verzeichnete zur Zeit der Gebarungüberprüfung in 118 Gemeinden (einschließlich fünf Krankenanstalten) und vier Gemeindeverbänden einen Stand von 6 450 Bediensteten (5 203 Vollbeschäftigungsäquivalente). Von diesen standen lediglich 21 in sieben Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte). Die Anzahl der Planstellen in den Gemeinden richtete sich grundsätzlich nach Richtlinien, die zuletzt im Dezember 2001 — mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 — neu gefasst wurden.

Das Referat Gemeindepersonalangelegenheiten führte für jeden Gemeindebediensteten einen Personalakt, der die gesamte besoldungsmäßige Laufbahn, bei Beamten allenfalls sogar über die Aktivzeit hinaus, dokumentierte. Die Beförderung der Gemeindebediensteten erfolgte bisher nach den Richtlinien für Landesbedienstete. Gemäß dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 hatte die Landesregierung Beförderungsrichtlinien durch Verordnung zu erlassen. Ein diesbezüglicher Arbeitsentwurf vom Frühjahr 2002 war Gegenstand von Verhandlungen, die im Dezember 2002 abgeschlossen wurden.

Die Verhandlungen setzten zur Erhöhung der Flexibilität eine Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 voraus, die im Februar 2003 beschlossen wurde. Die Bemessung von Nebengebühren und Zulagen richtete sich nach einem vom Personalreferat erarbeiteten und mit den Interessenvertretungen abgestimmten Katalog. Eine Aktualisierung war im Gange, wobei in einem ersten Schritt eine Neufestsetzung im Bereich der Altenheime mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft trat.

- 5.2 Im Einzelnen stellte der RH fest:

(1) Mit den in den letzten Jahren gesetzten bzw in Ausarbeitung befindlichen Maßnahmen wurde bereits ein Großteil der in der Strategieklausur für das Referat Gemeindepersonalangelegenheiten vereinbarten Leistungen umgesetzt. Als weitere Entscheidungsgrundlage dienten hierbei auch die Ergebnisse einer von der Abteilung 11 im Jahre 2001 vorgenommenen Umfrage bei den Gemeinden.

(2) Da seit einiger Zeit in den Gemeinden keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet wurden, stand einer zusehends kleiner werdenden Zahl von Beamten ein eigenes, komplexes Dienstrecht (Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968) gegenüber, das seit der Wiederverlautbarung 1968 49mal geändert wurde. Dieses Gemeindebeamtenrecht war überdies durch eine im Vergleich zu den Landesbeamten weitgehend eigenständige Entwicklung gekennzeichnet, die nicht nur in der Besoldung, sondern auch in der Anwendung des ASVG für Pensionsansprüche zum Ausdruck kam. Bestrebungen zum Auslaufen dieses Dienstrechts waren daher positiv zu bewerten.

(3) Die Neuordnung der Beförderungsrichtlinien war vor dem Hintergrund zu sehen, dass es das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 nicht erlaubte, im Gleichklang mit den Landesbediensteten eine Besoldungsreform — mit dem Ziel höhere Anfangsgehälter und niedrigere Endgehälter — vorzunehmen. Der RH empfahl, im Zuge der geplanten Harmonisierungsmaßnahmen, die finanziellen Auswirkungen bei allen Gemeinden in Erfahrung zu bringen.

(4) Die Abteilung 11 nahm hinsichtlich der Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten im Vergleich zu den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark eine starke Position ein. Einzigartig war die Führung der Personalakte. Die Gemeinden nahmen diese Tätigkeiten vor allem im Bereich der Beratung und auch hinsichtlich der für die Stellenpläne geltenden Genehmigungsvorbehalte positiv wahr.

(5) Zusammenfassend sah der RH vorwiegend im Personalreferat die Zielsetzungen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien hinsichtlich der Umstrukturierung der Gemeindeaufsicht zu einer Serviceeinrichtung für die Gemeinden als erfüllt an. Dessen ungeachtet regte er an, die derzeitige Aufgabenwahrnehmung im Gemeindeinteresse im Hinblick auf die Spannungsfelder zur Gemeindeautonomie und zum Landesinteresse kritisch zu hinterfragen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme und ergänzender Mitteilung der Landesregierung sei mit einem In-Kraft-Treten der Beförderungsrichtlinien in der ersten Jahreshälfte 2004 zu rechnen. Auf der Grundlage einer gezielten Auswahl von Gemeinden bzw von Teilerrichtungen würden die Folgekosten ermittelt werden. Die Einzelergebnisse würden voraussichtlich bis Ende September 2003 vorliegen und anschließend für alle Gemeinden hochgerechnet.*

*Die aus der Wahrnehmung von Personalaufgaben entstehenden Vorteile würden den damit verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Die begleitende Kontrolle und das hohe Service- und Beratungsniveau würden von nahezu allen Gemeinden als besonders notwendig erachtet. Insbesondere mittlere und kleine Gemeinden wären überdies bei verschiedenen dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen auf eine Unterstützung angewiesen.*

*Ein kritisches Hinterfragen der durch die Abteilung 11 wahrgenommenen Aufgaben im Hinblick auf die Gemeindeautonomie und das Landesinteresse erfolge laufend. Es sei vorgesehen, im Zuge weiterer Novellierungen des Gemeindedienstrechts alle Genehmigungsvorbehalte in Richtung einer Entschärfung oder Entbehrlichkeit zu überprüfen. Konkrete Vorschläge dazu seien bereits bei einer Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 erarbeitet worden.*

*Weiters ziele die als Regierungsvorlage dem Landtag zugeleitete Novelle der Gemeindeordnung auf eine wesentliche Stärkung der Gemeindeautonomie ab. Eine Behandlung dieser Novelle im Landtag im Herbst 2003 erbrachte noch kein Ergebnis.*

- 5.4 Der RH nahm die Ausführungen zur Wahrnehmung der Personalaufgaben zur Kenntnis. Sie vermögen allerdings nichts an den dargestellten Spannungsfeldern zu ändern.



## Gebarungskontrollen

- 6.1 Bis zum Jahr 2000 lag der Schwerpunkt der Gebarungskontrollen durch die Abteilung 11 bei umfassenden Gemeindeprüfungen. Diese Prüfungspraxis führte zu Prüfungsintervallen von acht bis zehn Jahren, was von der Gemeindeabteilung und den Gemeinden als unbefriedigend angesehen wurde.

Ausgehend von den Vorgaben für die Gemeinden im Zusammenhang mit der Erreichung bzw. Erhaltung des "Null-Defizits" erarbeitete die Abteilung 11 ein neues Prüfungsschema, das durch organisatorische Maßnahmen abgesichert wurde. Der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit lag nunmehr bei der Erstellung einer aktuellen Finanzanalyse, der eine strukturierte Behandlung bestimmter Faktoren voranging. Als Ziel wurde die jährliche Überprüfung jeder Gemeinde definiert, die bei Bedarf eine Erweiterung in Richtung einer umfassenden Prüfung erlaubte.

- 6.2 Bereits im Jahr 2001 wurden 91 Gemeinden (landesweit 77 %) und im Jahr 2002 105 Gemeinden (89 %) nach dem neuen Schema überprüft, wobei 2001 bei zwei Gemeinden und 2002 bei einer Gemeinde umfassende Überprüfungen erforderlich waren. Demnach konnte das Ziel einer jährlichen Gebarungskontrolle jeder Gemeinde weitgehend erreicht werden. Die vollständige Zielerreichung wurde allerdings im Jahr 2002 durch folgende Faktoren beeinträchtigt, die beträchtliche Ressourcen beanspruchten:

- Überprüfung der Finanzlage der Stadtgemeinde Oberndorf,
- Einschulung eines neuen Amtsleiters und Aufarbeitung von Altlasten in einer Gemeinde,
- Erhebungen bezüglich der im Vermögen der Gemeinden durch das Hochwasser entstandenen Katastrophenschäden.

Der RH bewertete die Neugestaltung der Gebarungskontrolle, durch welche die Effizienz der Prüfungstätigkeit und der Serviceeffekt erhöht wurden, als positiv. Hiezu trugen auch die zur Straffung der Berichterstattung an die Gemeinde eingeführten Erledigungen in Form einer Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen bei. Der RH empfahl, Überlegungen in Richtung einer vermehrten Darstellung von Prüfungserfolgen mit entsprechender Quantifizierung anzustellen.

- 6.3 *Die Landesregierung sagte zu, Prüfungserfolge mit einer entsprechenden Quantifizierung aufzuzeigen. Anlässlich einer Abteilungsklausur im Juni 2003 sei die Entwicklung von Methoden für eine Quantifizierung von Prüfungserfolgen vereinbart worden. Die Umsetzung würde Gegenstand weiterer Gespräche im Herbst 2003 sein. Weiters habe sich die Umstellung der Prüfungstätigkeit bewährt; diese werde weiterentwickelt.*

7.1 Der RH erhob, in welchen Bereichen bzw durch welche Maßnahmen Einsparungen im Gemeindebereich — vor allem in der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften — ohne Änderung der Rahmenbedingungen realisiert werden könnten.

(1) In den Gemeinden ortete der RH folgendes Einsparungspotenzial:

– Die Aufgaben der Gemeinden wären in Richtung einer Konzentration auf die Pflichtaufgaben kritisch zu beurteilen.

– Die Organisation des Förderungswesens wäre durch Richtlinien und Verwendungsnachweise zu verbessern; indirekte Förderungen in Form der verbilligten oder kostenlosen Inanspruchnahme von Dienstleistungen wären zu vermeiden.

– Mit Hilfe mittelfristiger Finanzpläne sollte die Bindung finanzieller Mittel und die Notwendigkeit eines konzentrierten Mitteleinsatzes dokumentiert werden.

– Die Auslagerung betrieblicher Einrichtungen entweder in Form von Gesellschaften oder von Private Public Partnership-Modellen wäre zu prüfen. Bei etwaiger Ausgliederung wäre abzuwägen, wie weit eine Ver selbstständigung erfolgen soll.

– Einführung eines zentralen Einkaufs in der Gemeinde an Stelle der Beschaffung durch einzelne Organisationseinheiten.

– Regelmäßige Überprüfung der Zinssätze für Fremdmittel sowie der Konditionen von Versicherungsverträgen.

– Analyse des Energieverbrauchs und Inanspruchnahme des Energie-Contractings\*.

– Verhandlungen mit Anbietern von Energie und Telekommunikation.

\* Bezeichnung für Drittfinanzierungsmodelle bei Investitionsprojekten zur Effizienzverbesserung im Energiebereich.

(2) Neben der bereits bestehenden gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch Verbände erachtete der RH eine interkommunale Zusammenarbeit vor allem auf folgenden Gebieten für zweckmäßig:

– Gemeinsame Beschaffung bestimmter Güter und Dienstleistungen (Büromaterial, Reinigungsmittel, Fahrzeuge).

– Gemeinsame Nutzung personeller Ressourcen (zB im Bauamt, Raumplanung, Jugendbetreuung).

– Verstärkte gemeinsame Nutzung von IT-Technologien.

– Gemeinschaftslösungen im Rechnungswesen.

– Ausbau gemeinsamer kommunaler Infrastruktur.



- 7.2 Der RH hielt vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zur Wahrnehmung von Synergieeffekten für zweckmäßig. Verschiedene öffentliche Leistungen erfordern für ihre Bereitstellung eine Mindestkapazität, die vor allem von kleinen und mittleren Gemeinden nicht erbracht werden kann. Dies wäre seitens der Aufsichtsbehörde so weit wie möglich zahlenmäßig zu dokumentieren, um dann den in Frage kommenden Gemeinden die finanziellen Vorteile gemeindeübergreifender Lösungen näher zu bringen. Dazu sollten auch Überlegungen zur Schaffung finanzieller Anreize für derartige Projekte angestellt werden.

Die zur Stärkung der Reformbereitschaft der autonomen Gemeinden erforderliche Überzeugungsarbeit sollte aber nicht nur von der Gemeindeabteilung, sondern auch von jenen Organisationseinheiten in der Landesverwaltung mitgetragen werden, die ebenfalls mit Gemeindeangelegenheiten befasst sind.

- 7.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei beabsichtigt, konkrete Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit und die daraus erzielten Einsparungseffekte auf der Homepage der Gemeindeabteilung darzustellen. Dadurch sollen die Gemeinden vermehrt zur Zusammenarbeit angeregt werden.*

## Bedarfszuweisungen

- 8.1 (1) Laut dem Finanzausgleich ist ein bestimmter Anteil der kommunalen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben den Ländern als zweckgebundene Mittel für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Das Finanzausgleichsgesetz 2001 sah hierfür 12,7 % der ungekürzten Ertragsanteile mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe vor. Der vom Land Salzburg erhaltene Betrag zur Weitergabe an die Gemeinden stieg von 47,24 Mill EUR (1998) auf 53,91 Mill EUR (2002).

Die Bedarfszuweisungsmittel wurden in den unselbstständigen Gemeindeausgleichsfonds eingebracht, der den Gemeinden Förderungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse — somit für Investitionen im Pflichtaufwandsbereich — gewährte. Für die Vergabe dieser Förderungen bestanden Richtlinien der Landesregierung, die zuletzt im Oktober 2002 geändert wurden.

(2) Die Gemeinde hatte für eine Bedarfszuweisung folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Alle Abgaben von wirtschaftlicher Bedeutung waren im rechtlich zulässigen Höchstausmaß einzuhoben.
- Nach Maßgabe der Maastricht-Kriterien waren Eigenmittel bereitzustellen.
- Der Förderungsantrag war vor Beginn der Projektausführung zu stellen.

Zusätzlich konnte die Gewährung eines Zweckzuschusses an weitere Bedingungen geknüpft werden, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts dienten.

Das Ausmaß der Förderung richtete sich nach der Steuerkraft der Gemeinde und nach weiteren zuschusserhöhenden bzw. –vermindernden Kriterien. Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Steuerkraftkopfquote und gleichzeitig eine Steuerkraft von über 3 633 700 EUR aufwiesen, konnten für Projekte unter 218 000 EUR keinen Zuschuss erhalten.

Die Zuschüsse wurden im Verhältnis zur anerkannten Höhe der Investitionen festgesetzt. Ein Überschreiten der Obergrenzen der Projektkosten bis zu einem Fünftel wirkte weder zuschusserhöhend noch –vermindernd. Eine darüber hinausgehende Überschreitung zog grundsätzlich den Entfall der Förderung mit sich.

Die Genehmigung von Bedarfszuweisungen erfolgte durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Anweisung erfolgte im Verhältnis zu den eingetretenen Kosten.

(3) Die Mittel des Gemeindeausgleichsfonds wurden in folgende Quoten aufgeteilt:

- 25,5 % für überörtliche Aufgaben; davon 10 Prozentpunkte für die Landeshauptstadt Salzburg, 10 Prozentpunkte für Aufgaben des Umweltschutzes, 2,5 Prozentpunkte für den Nahverkehr (Verkehrsverbund) und drei Prozentpunkte als Beitrag zum ländlichen Wegenetz;

- 22,0 % für den Schul- und Kindergartenbau;

- 6,0 % Schlüsselzuweisung für die finanzschwachen Gemeinden;

- 44,5 % für allgemeine Aufgaben; davon bis zu 17,07 Prozentpunkte für die Landeshauptstadt Salzburg (ohne Nachweis von Projektkosten); zusätzlich in den Jahren 1998 bis 2003 jährlich weitere rd 2,18 Mill EUR (14 Prozentpunkte) für den Bahnhofsvorplatz in der Landeshauptstadt Salzburg;

- 2,0 % für die Feuerwehr- und Rettungseinrichtungen.

### 8.2 Der RH stellte dazu im Einzelnen fest:

(1) Der Salzburger Landesrechnungshof erstellte im März 2000 einen Prüfbericht über die Überprüfung der Gebarung des Gemeindeausgleichsfonds, der im Wesentlichen die Jahre 1995 bis einschließlich 1998 umfasste. Den in diesem Bericht, insbesondere im Allgemeinen Teil, enthaltenen Feststellungen kam weiterhin Bedeutung zu. Der Salzburger Landesrechnungshof äußerte darin vor allem finanzverfassungsrechtliche Bedenken wegen der Sonderstellung der Landeshauptstadt Salzburg. Er vertrat die Ansicht, dass die Zuteilung eines gleich bleibenden Prozentanteils an den Gemeindeausgleichsfonds-Mitteln dem Zweck der Bedarfszuweisungen widersprechen würde. Der RH verwies auf die Problematik bereits in seinem 1992 erschienenen Wahrnehmungsbericht über die Gebarung des Bundeslandes Salzburg in den Jahren 1988 und 1989 (S. 5 Abs 7).



Der RH bemerkte hiezu, dass der Landeshauptstadt Salzburg weiterhin ein großer Teil der Bedarfszuweisungen (derzeit rd 31 %) als Vorwegabzug zur Verfügung gestellt wurde. Grundlage dieser Förderungen bildeten wie in der Vergangenheit Vereinbarungen auf der politischen Ebene zwischen Landesregierung, Landeshauptstadt Salzburg, Gemeindeverband und Städtebund.

Der RH hielt diese unverändert bestehende verfassungsrechtliche Problematik, die auch bei anderen Landeshauptstädten bestand, nur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Änderung der Finanzverfassung für lösbar. Bis dahin wären diese Zahlungen, denen auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen keine Einzelnachweise zugrunde lagen, als Pauschalierung zu betrachten. Dem Wesen einer Pauschalierung entsprechend sollten sie daher von Zeit zu Zeit auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

(2) Das Land Salzburg wendete für finanzschwache Gemeinden nur 6 % der Bedarfszuweisungsmittel auf. Dafür standen beispielsweise in Niederösterreich über 20 % der Mittel zur Verfügung, wozu noch weitere rd 10 % für Sanierungen kamen. Aufgrund des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien wurde auch ein Arbeitsausschuss zur Erarbeitung eines Modells zur Neuordnung der Finanzströme zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften eingesetzt. Dieser sollte auch die Frage eines Ausgleichs für Gemeinden mit der geringsten Steuerkopfquote behandeln, um sie an den Landesdurchschnitt heranzuführen. Veränderungen wurden dadurch vorerst nicht bewirkt.

Der RH beurteilte die Festlegung der Quoten in den Richtlinien im Gegensatz zu den Vorwegabzügen als durchaus positiv. Damit lag eine hinreichend genau definierte Arbeitsanweisung vor. Andererseits gewährleistete die relativ leichte Änderbarkeit durch Regierungsbeschluss eine ausreichende Flexibilität.

8.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden sich die Bedarfszuweisungen an die Landeshauptstadt Salzburg nach dem Auslaufen der vereinbarten Sonderleistungen um 13,45 Prozentpunkte verringern.*

*Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkopfquote würden aus den Schlüsselzuweisungen gefördert und an eine Kopfquote von zumindest 72 % des Landesdurchschnitts herangeführt. Gemeinden, deren Finanzschwäche aus ungünstigen Strukturen resultiere, kämen überdies innerhalb der nach Aufgabenbereichen gebildeten Quoten in den Genuss höherer Bedarfszuweisungen. Bei überdurchschnittlichen Haushaltsbelastungen, welche die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im laufenden Haushalt verhindern, würden schließlich Bedarfszuweisungen aus der Quote für Allgemeine Aufgaben gewährt.*

*Aus grundsätzlichen Erwägungen würde die Landesregierung allerdings geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Strukturen — wie zB die konzentrierte Gestaltung der Finanzzuweisungen nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 — gegenüber einer umfangreichen Mittelvergabe an finanzschwache Gemeinden bevorzugen.*

*Ergänzend teilte die Landesregierung mit, dass im Gegenstand mit den Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden Gespräche aufgenommen worden seien. Diese würden darauf abzielen, hinsichtlich der Verteilung von Bedarfszuweisungen Vorgangsweisen zu entwickeln, die eine regelmäßige Evaluierung ihres Einsatzes und ihrer Verteilung erlauben.*

8.4 Der RH nahm die Ausführungen der Landesregierung zur Kenntnis.

### Maastricht-Kriterien und Österreichischer Stabilitätspakt

9.1 Die Länder (einschließlich Wien) verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001, für die Jahre 2001 bis 2004 einen Stabilitätsbeitrag in Form eines durchschnittlichen Haushaltsüberschusses in Höhe von nicht unter 0,75 % des Bruttoinlandsprodukts, jedenfalls aber jährlich 1 671 Mill EUR, als Mindestbeitrag zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspakt beizutragen. Die Gemeinden (ohne Wien) hatten ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen.

Die Salzburger Gemeinden erzielten in den Jahren 1999 bis 2002 folgende Maastricht-Ergebnisse, die den veranschlagten Werten gegenübergestellt wurden:

	Voranschlag	Rechnungsabschluss
	in Mill EUR	
1999	- 50,4	- 13,8
2000	- 35,3	+ 11,9
2001	- 19,1	+ 26,1
2002	- 22,6	+ 10,7

9.2 Insgesamt leisteten somit die Salzburger Gemeinden ab dem Jahr 2000 einen positiven Beitrag zur Erfüllung des Stabilitätspakts.

### Finanzverflechtungen

Reformbestrebungen 10.1 Nach dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien von April 1999 war ein gemeinsamer Arbeitsausschuss vom Gemeindeverband, Städtebund und Land zur Erarbeitung eines Modells zur Neuordnung der Finanzströme zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften einzusetzen. Gemäß einem Landtagsbeschluss vom Dezember 2001 war dem Landtag bis 1. Juni 2002 über das Ergebnis zu berichten sowie ein Bericht über die stufenweise Abschaffung der Landesumlage unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs und des Stabilitätspakts vorzulegen.

Die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung erstellte auf der Grundlage der Studie des Wirtschaftsförderungsinstitutes "Finanzierungsströme zwischen Ländern und Gemeinden" Ende Mai 2002 einen Bericht, den sie an den Landtag weiterleitete. Als Ergebnis wurde darin zusammenfassend festgehalten, dass



– "eine Bereinigung der Finanzströme nur mit der Maßgabe diskutiert werden könnte, dass es im Saldo zu keiner Verschlechterung der Einnahmensituation des Landes kommt und damit auch keine zusätzlichen Ausgaben im Landeshaushalt bewirkt werden";

– "ein Hin- und Herschieben von Zahlungsverpflichtungen zwischen zwei Gebietskörperschaften, die beide — das Land fast ausschließlich — von Zuweisungen des Bundes abhängen, kein wirklich konstruktiver Lösungsansatz ist. Erster Adressat ist der Bund, der daher auch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen werden kann".

#### 10.2 Der RH hielt dazu fest:

(1) Die betreffende Nachweise zu den Rechenwerken des Landes ergaben kein vollständiges Bild über die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Es konnte daraus nicht abgeleitet werden, ob die Gemeinden tatsächlich mehr Mittel vom Land erhielten, als sie an dieses abführten. Ebenso wenig war nachvollziehbar, ob die Gemeinden bei Nichtberücksichtigung der Bedarfszuweisungen mehr Mittel abführten, als sie vom Land bekamen.

(2) Aus der zitierten Studie des Wirtschaftsförderungsinstitutes ging hervor, dass die direkten Transferströme keine Aussage über die Belastung der Gemeinden durch die jeweiligen Bundesländer erbrachten. So ergaben sich erhebliche Unterschiede nach dem Träger sowie nach der Art und der Organisation der Aufgabenerfüllung. Weiters waren Zahlungen nicht erfasst, die Landesfonds betrafen.

(3) Der RH teilte die von der Finanzabteilung abschließend vertretene Auffassung, dass ein Verschieben von Zahlungsverpflichtungen zwischen Land und Gemeinden kaum Verbesserungen mit sich bringen würde. Diese Feststellungen resultieren aus der von allen beteiligten Gebietskörperschaften seit längerem kritisierten Erstarrung des Finanzausgleichs. Diese Erstarrung zeigte sich unter anderem darin, dass die mannigfachen Zahlungsströme zwischen Land und Gemeinden kaum mehr überschaubar waren. Ein Überblick über die Finanzierung einer Aufgabe sowie über die Haushaltsstruktur und ihre Einflussfaktoren war dadurch erschwert.

Der RH empfahl, auch im Hinblick auf die knapper werdenden öffentlichen Ressourcen die Finanzierung der Gemeinden zu überdenken und eine einfachere, überschaubare und der Aufgabenstellung entsprechende Finanzierung anzustreben.

(4) Die im Land Salzburg aufgezeigten Probleme und die dazu angestellten Überlegungen waren auch im Zusammenhang mit der in Diskussion befindlichen Bundesstaats- und Aufgabenreform zu sehen. Diese sollte in Bezug auf den Finanzausgleich darauf gerichtet sein, die gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung und Gemeinschaftsfinanzierung so weit wie möglich zu entflechten. Aufgaben wären künftig dort anzusiedeln, wo sie am

zweckmäßigsten erledigt werden können. In weiterer Folge müssten mit der Aufgabenbetrauung auch die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt bzw ihre Aufbringung durch die tätig werdende Gebietskörperschaft ermöglicht werden.

10.3 *Die Landesregierung gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Koordination der  
Finanzverflechtungen

11.1 Auf der politischen Ebene waren alle Mitglieder der Landesregierung direkt oder indirekt an den Gebarungen, die Gemeinden berühren, beteiligt. Innerhalb des Amtes der Landesregierung waren 25 Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate und sonstige Einrichtungen) mit der Bewirtschaftung der betreffenden Haushaltsstellen befasst.

11.2 Aufgrund der Vielzahl an Beteiligten innerhalb der Landesverwaltung war bei der Abstimmung der betreffenden Gebarungen auf politischer oder administrativer Ebene ein hoher Koordinationsaufwand erforderlich. Dieser sollte in Verbindung mit der Verwaltungsreform (Aufgabenreform II) vermindert und geordnet werden. Dabei sollte vor allem die Rolle der Abteilung 11 innerhalb der Landesverwaltung als Drehscheibe zwischen Land und Gemeinde definiert werden.

11.3 *Laut ergänzender Mitteilung der Landesregierung würde die Umsetzung dieser Empfehlung massive Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung erfordern.*

11.4 Der RH verwies darauf, dass Änderungen der Geschäftseinteilung kein Hindernis für eine Umsetzung seiner Empfehlungen bilden sollten.



**Tabellarischer  
Überblick —  
Bedarfszuweisungen**

- 11 Der RH erachtete es für zweckmäßig, verschiedene Daten und Informationen der drei untersuchten Bundesländer in einer Übersicht darzustellen. Sie soll einen Überblick über die Abwicklung von Bedarfszuweisungen in den einzelnen Bundesländern geben.

Keinesfalls darf diese Übersicht als Bewertung missverstanden werden, zumal die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Bedingungen und Problemstellungen auch unterschiedliche Gewichtungen und Lösungsansätze implizieren.

	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark
Anzahl Gemeinden	569	119	543
Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen 2001 bestimmte Ertragsanteile in Mill EUR	128,86	53,55	103,99
Organisatorische Eingliederung im Haushalt	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz-Verwaltungsfonds	Haushaltsansatz
Darstellung in den Rechenwerken (Ansatz 1/94000)	940004	940004	940004
	Zwei Posten	Zwei Posten, neun Postenuntergliederungen	Zwei Posten
Politische Zuständigkeit für Bedarfszuweisungen	Gemeindereferent, bei Regionalisierung gemeinsam mit Landeshauptmann	Gemeindereferent	Landeshauptmann bzw Erster Landeshauptmannstellvertreter (bei Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern)
Amt der Landesregierung	Abteilung Gemeinden (Abteilung IVW3)	Gemeindeabteilung (Abteilung 11)	Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen
Richtlinien (letzte Fassung)	14. November 2001	1. Oktober 2002	10. Dezember 2001

**Tabellarischer Überblick –  
Bedarfszuweisungen**

24

	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark
Wesentliche Förderungs- voraussetzungen laut Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus Rechenwerken muss zu entnehmen sein, dass die Gebarung ordnungsgemäß, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.</li> <li>– Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren, größtmögliche Kostendeckung bei Gebühren (Ausnahme soziale Härtefälle)</li> <li>– bei mehrjährigen Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Gesamtfinanzierungsplan</li> <li>● Vorhaben im außerordentlichen Haushalt</li> <li>● Einhaltung von Vergabevorschriften</li> </ul> </li> <li>– bei mehrjährigen Haushaltsabgängen: <ul style="list-style-type: none"> <li>● mittelfristiger Finanzplan mit Gemeinderatsbeschluss, die Zielsetzungen einzuhalten; Anerkennung der Sanierungsmaßnahmen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhebung aller Abgaben von wirtschaftlicher Bedeutung in rechtlich zulässigem Höchstausmaß (Nichtausschöpfung aller übrigen Abgaben ist zuschussmindernd)</li> <li>– Richtigkeit von Kostenaufstellungen und Einhaltung von Vergabevorschriften  (weitere Voraussetzung bezüglich Kostenermittlung, Vergabe und Finanzierung im Antragsformblatt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus Rechenwerken muss zu entnehmen sein, dass die Gebarung ordnungsgemäß, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist.</li> <li>– Ausschöpfung aller gesetzlichen Abgaben</li> <li>– grundsätzlich kostendeckende Gebührenhaushalte</li> <li>– Gesamtfinanzierungsplan</li> <li>– Einhaltung von Vergabevorschriften</li> </ul>
Adressat und Zeitpunkt des Förderungsantrages	Abteilung Gemeinden; bis 31. Dezember; kein Antrag bei Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden nötig	Abteilung 11 – Gemeinden; grundsätzlich vor Projektausführung	Fachabteilung 7A oder jeweiliger politischer Referent
Zusicherung – Genehmigung	Zusicherung: Beschluss der Landesregierung	Genehmigung: zuständiges Regierungsmitglied	Zusicherung: jeweiliger politischer Referent (vorbehaltlich des nachfolgenden Regierungsbeschlusses)
Anweisung	Nach Zusicherung	Nach Genehmigung, grundsätzlich im verhältnismäßigen Ausmaß zu den eingetretenen Kosten	Regierungsbeschluss auf der Grundlage von Rechnungs- und Verwendungsnachweisen, die der Förderungszusicherung angeschlossen werden


**Tabellarischer Überblick -  
Bedarfszuweisungen**

25

	Niederösterreich	Salzburg	Steiermark
Aufteilung laut Richtlinien	Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden	Überörtliche Aufgaben	Ausgleich von Härten
	Verringerung des Haushaltsabgangs	Schul- und Kindergartenbau	Hilfe zum Ausgleich des Haushaltsabgangs
	Projektförderung	Schlüsselzuweisung für finanzschwache Gemeinden	Projektförderungen
	Härteausgleich	Allgemeiner Teil	
	Schul- und Kindergartenfonds Wasserwirtschaftsfonds	Feuerwehren und Rettungseinrichtungen	
Vorweganteile	Schul- und Kindergartenfonds, Wasserwirtschaftsfonds; zufolge gesetzlicher Regelungen	Landeshauptstadt (aus Überörtlichen Aufgaben und Allgemeinem Teil) zufolge Aufnahme in die Richtlinien	Landeshauptstadt (laut Beilage zu den Richtlinien)
Quotenregelungen (über Vorweganteile hinaus)	Nur Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden (25 %)	Genereller Schlüssel über alle Mittel gemäß Richtlinien	Aufteilung nach Referatszuständigkeit aufgrund eines Schlüssels gemäß Beilage zu Richtlinien (danach keine weiteren Regelungen)
Landtagsinformation (Transparenz)	Im Rahmen des nach Ressorts gegliederten jährlichen Gemeindeförderungsberichts bis auf Gemeindeebene	Jährliche Berichte (bis auf Gemeindeebene)	Berichterstattung nach Zwecken in zwei Summen entsprechend der Referatsaufteilung
Berücksichtigung der Finanzkraft in den Richtlinien	Bei Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden	Allgemeines Kriterium für Ausmaß der Förderung (Steuerkraftquote)	Finanzkraftab- bzw -zuschläge bei den Richtsätzen für Projektförderung
	Bei Projektförderung als ein Kriterium	Förderungssatz beim Allgemeinen Teil  Für finanzschwache Gemeinden	Möglicher Verzicht auf den Nachweis der Eigenmittelaufbringung
Anreize für Gemeinschaftsprojekte (interkommunale Vorhaben)	Bei Projektförderung als ein Kriterium (raumordnungspolitische Bedeutung)	Grundsätzlich keine	Förderungszuschlag von 10 % bei gemeinsamen Projekten

- 12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Der Einsatz und die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel wären regelmäßig zu evaluieren.
  - (2) Die noch offenen Vorhaben des Maßnahmenkatalogs der Abteilung 11 wären weiterzuverfolgen und zügig umzusetzen.
  - (3) Die Reformbereitschaft der Gemeinden im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit wäre mit Hilfe der Überzeugungsarbeit der Landesverwaltung zu stärken.
  - (4) Die festgestellten Probleme hinsichtlich der Finanzverflechtungen zwischen Ländern und Gemeinden wären in die Bestrebungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs im Rahmen der Bundesstaats- und Aufgabenreform einzubringen.
  - (5) Die Verantwortung der Abteilung 11 für die von ihr verursachten Kosten sollte gestärkt und eine sichtbare Verknüpfung der Kosten mit den von ihr erbrachten Leistungen angestrebt werden.
  - (6) Die Rolle der Abteilung 11 innerhalb der Landesverwaltung als Drehscheibe zwischen Land und Gemeinden wäre zu definieren.
  - (7) Die derzeit von der Abteilung 11 im Bereich der Gemeindebediensteten wahrgenommenen Aufgaben sollten im Hinblick auf die Spannungsfelder zur Gemeindeautonomie und zum Landesinteresse kritisch hinterfragt werden.



## Auswirkungen des Gaswirtschaftsgesetzes auf die Austria Ferngas GmbH

### Kurzfassung

Mit der Gasmarktliberalisierung ist die gewünschte Wettbewerbssituation zwischen den einzelnen Landesferngasgesellschaften, vor allem aber auch mit ausländischen Lieferanten, entstanden.

Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der wenigen europäischen Gasproduzenten sowie der langfristigen Vertragsverhältnisse kam es in Europa bisher zu keinem wettbewerbsorientierten liberalisierten Gasbeschaffungsmarkt und damit auch nicht zu tendenziell sinkenden Gasbezugspreisen.

Vor dem Hintergrund eines unflexiblen Gasbeschaffungsmarktes und der Einführung regulierter Netztarife mussten sich die österreichischen Gasversorgungsunternehmen neu positionieren. Dies führte zur Gründung der ECONGAS Vertrieb GmbH (nunmehr ECONGAS GmbH), an der die EVN AG, Wiengas GmbH, Oberösterreichische Ferngas AG, Burgenländische Erdgasversorgungs AG, Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste und OMV Erdgas GmbH beteiligt sind.

Diese neue Struktur — die nunmehrige ECONGAS GmbH gegenüber den verbleibenden Landesferngasgesellschaften Steirische Ferngas AG (nunmehr Steirische Gas-Wärme GmbH), Kärntner Elektrizitäts AG und Salzburg AG — führt zu einer divergierenden Interessenlage, die den Fortbestand der Austria Ferngas GmbH (Austria Ferngas) in der jetzigen Form gefährdet.

Die Ausgestaltung der bilateralen Verträge zwischen dem OMV-Konzern und den außerhalb der ECONGAS GmbH stehenden Landesferngasgesellschaften wird für die weitere Zukunft der Austria Ferngas entscheidend sein. Vor allem steht die Frage im Vordergrund, inwieweit die bisher von der Austria Ferngas zentral wahrgenommene Interessenvertretung gegenüber den Gaslieferanten sowie die Mengenausgleichsfunktion im Rahmen bilateraler Vereinbarungen abgesichert werden können. Jedenfalls sollten die bisherigen Rechte der Austria Ferngas-Gesellschafter weitestgehend gewahrt bleiben.

Mit einem Verlust der Austria Ferngas-Funktionen wäre der Entfall des Notversorgungsplanes verbunden.

### Kenndaten der Austria Ferngas GmbH

<b>Eigentümer</b>	Republik Österreich				23,75 %
	EVN AG				23,75 %
	Wiengas GmbH				23,75 %
	Steirische Ferngas AG*				23,75 %
	Burgenländische Erdgasversorgungs AG				1 %
	Kärntner Elektrizitäts AG				1 %
	Oberösterreichische Ferngas AG				1 %
	Salzburg AG				1 %
	Vorarlberger Erdgas GmbH				1 %
<b>Gebarungsentwicklung</b>		1999	2000	2001	2002
		in 1 000 EUR			
Umsatzerlöse	31 637	32 886	34 788	31 321	
Betriebsergebnis	- 298	- 39	- 183	- 66	
Finanzergebnis	271	263	278	145	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 28	224	95	79	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 142	223	91	64	
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 851	550	522	- 1 018	
Investitionen in das Sachanlagevermögen	24	10	7	3	
Investitionen in das Anlagevermögen	537	387	1 521	222	
		Anzahl			
<b>Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt</b>		12	11	11	9

\* nunmehr Steirische Gas-Wärme GmbH

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April 2002 die Gebarung der Austria Ferngas GmbH (Austria Ferngas) hinsichtlich der Vorbereitungen für die vollständige Öffnung des Erdgasmarktes und der Auswirkungen des im Juli 2000 beschlossenen Gaswirtschaftsgesetzes. Zu den im Oktober 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteln nahmen der Wiener Stadtsenat, die Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg sowie die Austria Ferngas in der Zeit von Oktober 2002 bis Februar 2003 Stellung. Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.



## Gasmarktliberalisierung

### Grundsätzliche Feststellungen

- 2 Die im August 1998 in Kraft getretene Erdgasbinnenmarkttrichtlinie der Europäischen Kommission bezweckte — als weiteren Schritt zur Vervollständigung des Europäischen Binnenmarktes — die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten europäischen Erdgasmarktes. Die Richtlinie sieht drei Liberalisierungsstufen vor, wobei sich der Mindestmarktöffnungsgrad von 20 % (ab August 2000) auf 28 % (ab August 2005) bzw 33 % (ab August 2010) erhöhen soll.

Mit dem als Artikel 1 des Energieliberalisierungsgesetzes veröffentlichten Gaswirtschaftsgesetz erfolgte die Umsetzung der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie in österreichisches Recht. Ab August 2000 trat eine teilweise Marktöffnung für Großverbraucher und ab Oktober 2002 eine vollständige Liberalisierung in Kraft. Im Juli 2002 erfolgte die Beschlussfassung über eine Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (Gaswirtschaftsgesetz–Novelle 2002).

### Ziele und Rahmenbedingungen

- 3.1 Wesentliche Ziele des Gaswirtschaftsgesetzes waren:

(1) die umweltfreundliche, kostengünstige, ausreichende sowie sichere Erdgasversorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft in hoher Qualität;

(2) die Schaffung einer neuen Marktorganisation;

(3) die Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die den Netzbetreibern im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Erdgaspreis und –qualität sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz auferlegt worden sind.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass ein wesentliches Ziel des Gaswirtschaftsgesetzes, nämlich Betreibern von gasbefeuerten Stromerzeugungsanlagen sowie Endverbrauchern, deren Erdgasverbrauch 25 Mill m<sup>3</sup> im vergangenen Abrechnungsjahr überschritten hat, einen freien Netzzugang zu verschaffen, nicht im vorgesehenen Ausmaß erreicht wurde.

Liberalisierungseffekte zeigten sich in Preisreduktionen, weil die in Aussicht gestellte vollständige Marktöffnung Erdgaslieferanten veranlasste, ihren Sonderabnehmern (Großverbraucherkunden) günstigere Erdgasbezugspreise einzuräumen. Generell führte die Marktöffnung bei Neuabschlüssen zu einer Verkürzung der Vertragsdauer auf ein bis zwei Jahre.

- 4.1 Grundlage der Novelle bildete das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) eingeführte Marktmodell, das den spezifischen Gegebenheiten des Erdgasmarktes angepasst wurde. Wesentliche Änderungen waren:
- (1) die Einrichtung unabhängiger Regulierungsbehörden;
  - (2) ein regulierter Netzzugang an Stelle des verhandelten Netzzuganges;
  - (3) die Einrichtung von Regelzonen, Bilanzgruppen und Bilanzgruppenkoordinatoren;
  - (4) die Errichtung von One-Stop-Shops (Einbringung sämtlicher Netzzugangsanträge beim lokalen Netzbetreiber);
  - (5) eine klare Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Netzzuganges;
  - (6) ein verschärftes Unbundling (Netzbetreiber müssen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen Lieferung und Verkauf von Erdgas sein);
  - (7) ein verhandelter Speicherzugang;
  - (8) der Verfall nicht in Anspruch genommener Transportkapazitäten;
  - (9) ein Verfügungsrecht des Kunden für benutzte Leitungskapazitäten bei einem Lieferantenwechsel und
  - (10) die Verbesserung des Rechtsschutzes und der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit.
- 4.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, wie im Elektrizitätsbereich einen regulierten Netzzugang unter Bestellung unabhängiger Regulierungsbehörden einzurichten. Seiner Ansicht nach wurde mit dem Gaswirtschaftsgesetz eine Marktordnung gemäß der Erdgasbinnenmarktrichtlinie geschaffen.



## Österreichische Erdgaswirtschaft

### Erdgasaufbringung und -versorgung

- 5.1 Die Erdgasaufbringung in Österreich lag im Jahr 2001 bei 7,8 Mrd m<sup>3</sup>, wovon 78 % auf Importe entfielen (insbesondere aus Russland, Norwegen und Deutschland). Die inländische Erdgasförderung erfolgte durch den OMV-Konzern und die Rohöl-Aufsuchungs AG. Erdgas ist in Österreich nach Erdöl der zweitwichtigste Primärenergieträger, der mit rd 23 % seinen Beitrag zur Deckung des Gesamtenergieverbrauchs leistet.

Die Erdgasversorgung in Österreich erfolgte über ein weit verzweigtes Leitungsnetz von den beiden Transitleitungen West-Austria-Gasleitung und Trans-Austria-Gasleitung sowie die Verteilernetze der Landesferngasgesellschaften bzw kommunalen Netzbetreiber zu den Abnehmern. Das Transport- und Verteilernetz der Gasversorgungsunternehmen wies eine Gesamtlänge von rd 28 000 km auf. Bedingt durch die kontinuierlichen Erdgaslieferungen und den während des Jahres stark schwankenden Erdgasbedarf kam es vor allem im Sommer zu Erdgasüberschüssen, die in leer geförderten Lagerstätten gespeichert wurden.

- 5.2 Der österreichischen Erdgasförderung kam — trotz ihres verhältnismäßig geringen Anteils an der Gesamtaufbringung — aus versorgungspolitischer Sicht ein hoher Stellenwert zu; die österreichische Energiepolitik war auf eine Förderung der Optimierung der Lagerstättenausbeute gerichtet.

### Marktstruktur

- 6 Die in der Gaswirtschaftsgesetz-Novelle 2002 getroffene Einteilung des österreichischen Leitungsnetzes in die Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg folgte den bisherigen Versorgungsverhältnissen. Während die Versorgung der sieben Bundesländer umfassenden Regelzone Ost über ein weit verzweigtes Leitungsnetz erfolgt, sind Tirol und Vorarlberg an das deutsche Versorgungsnetz angeschlossen.

Die Situation in den anderen Bundesländern war durch die starke Marktposition des OMV-Konzerns geprägt, der auch über die für die Gaslieferungen erforderlichen Transportkapazitäten in den Fernleitungen sowie über den Großteil der in Österreich vorhandenen Speicherkapazitäten verfügte. Als Gegenpol zur dominierenden Marktposition des OMV-Konzerns bildeten die Landesferngasgesellschaften eine Einkaufsgemeinschaft für den Gaseinkauf sowie einen Speicherpool, den sie gemeinsam nutzten.

Die Koordination zwischen den Landesferngasgesellschaften und deren Interessenvertretern gegenüber dem OMV-Konzern und den Vorlieferanten übernahm die Austria Ferngas, die in dieser Funktion in alle Verträge eingebunden war. Die Liberalisierung des Erdgasmarktes und das damit verfolgte Ziel, einen Wettbewerb zwischen den Gaslieferanten zu schaffen, veränderten die Rahmenbedingungen in der Gaswirtschaft wesentlich.

Beispielsweise errichtete die EVN mit einigen Gesellschaftern der Austria Ferngas (Wiengas GmbH, Oberösterreichische Ferngas AG und Burgenländische Erdgasversorgungs AG), der Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste sowie der OMV Erdgas GmbH die gemeinsame Großhandelsgesellschaft ECONGAS Vertrieb GmbH (nunmehr ECONGAS GmbH).

Weitere  
Feststellungen

- 7 Weitere Feststellungen des RH betrafen die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Öffnung des Erdgasmarktes und die Auswirkungen der Verwendung von Erdgas auf die Umwelt.

Unternehmensge-  
genstand und -ziele

- 8.1 Unternehmensgegenstand der Austria Ferngas war der Gasimport und die Verteilung an die Landesferngasgesellschaften, die Errichtung und der Betrieb von Gasfernleitungen sowie die Durchführung aller mit dem Gasimport, der Gasverteilung und -speicherung zusammenhängenden Maßnahmen.

Die strategischen Ziele und Aufgaben der Austria Ferngas betrafen die Abstimmung der Interessen der beteiligten Landesferngasgesellschaften, die Optimierung der gemeinsamen Gasbeschaffung, die Aufteilung der Gaskontingente und der Speicherleistungen, die Minimierung des Risikos aus fixen Abnahmeverpflichtungen durch internen Ausgleich, die Organisation der Notversorgung und die Wahrnehmung der Interessen der Landesferngasgesellschaften bei nationalen und internationalen Gremien.

Weitere Aufgaben waren der Abschluss und die Abwicklung von Verträgen zur Inanspruchnahme von Transportkapazitäten im Rahmen der Transitgasleitungen, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie die Suche nach zusätzlichen Gasbezugsquellen (zB Bezug aus den norwegischen "Trollgas"-Feldern).

- 8.2 Die Tätigkeit der Austria Ferngas war im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Aufgaben und strategischen Ziele positiv zu bewerten. Hervorzuheben war ihre Funktion bei der Beschaffung von Erdgas aus Russland, die im Monopolbereich des OMV-Konzerns lag. Ihre Anwesenheit bei Preisverhandlungen und Quartalsgesprächen, die Möglichkeit Preisrevisionsanträge zu stellen, die Erstellung von Preisprotokollen und Abrechnungskontrollen bewirkten transparente Gasbeschaffungskosten.

Ähnliches galt für den Bezug von norwegischem Gas aus den "Trollgas"-Feldern. Hier konnte zB für einen befristeten Zeitraum durch Verhandlungen eine Bezugspreisreduktion von insgesamt 15,23 Mill EUR erreicht werden.

Kritisch war anzumerken, dass die Durchsetzung von Preisreduktionen vor allem bei den vom OMV-Konzern verrechneten Aufschlägen auf den Gasimportpreis teilweise an der Monopolstellung des Konzerns scheiterte. Insgesamt haben aber die Aktivitäten der Austria Ferngas zu einer Reduzierung der Gasbezugspreise für die einzelnen Landesferngasgesellschaften und damit zu einer Verbilligung der Erdgaspreise bei den Kunden geführt.



## Wirtschaftliche Lage

- Erlösentwicklung**      9 Die Umsatzerlöse stiegen im Jahr 2001 gegenüber dem Basisjahr 1999 um rd 10 % von 31,64 Mill EUR auf 34,79 Mill EUR. Sie betrafen überwiegend an die Landesferngasgesellschaften weiterverrechnete Entgelte für die Speicherpoolbewirtschaftung, das Gasbezugsmanagement und die Verpachtung einer Erdgasleitung.
- Aufwandsentwicklung**      10 Der Personalaufwand erhöhte sich von 0,87 Mill EUR (1999) auf 0,92 Mill EUR (2001). Das Personal-Umsatz-Verhältnis lag mit 2,64 % (2001) günstig.
- Neben den relativ gleich bleibenden jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen, Mieten und sonstige betriebliche Ausgaben (rd 0,50 Mill EUR) fielen 1999 und 2001 zusätzliche Kosten für diverse Schiedsverfahren und Beratungsleistungen von 0,50 Mill EUR bzw 0,13 Mill EUR an.
- Erfolgsentwicklung**      11 Aufgrund eines Wertpapierstandes von über 4 Mill EUR erzielte die Austria Ferngas in den Jahren 2000 und 2001 positive Finanzergebnisse von 0,26 Mill EUR bzw 0,28 Mill EUR.
- Zusammenfassung der Finanzsituation**      12 Zusammenfassend war die finanzielle Situation der Austria Ferngas als stabil zu beurteilen. Erlösseitig verfügte die Austria Ferngas mit den Entgelten für die Speicherbewirtschaftung und dem Gasbeschaffungsmanagement sowie dem Pachtertrag aus einer Gasleitung über sichere Einnahmequellen. Ähnliches galt für die Zinserträge, die überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren stammten und damit nicht den Schwankungen des Aktienmarktes unterlagen. Aufwandseitig trat durch die Reduktion des Personalstandes eine Entlastung ein.
- Bei einer Änderung der Struktur der Austria Ferngas wird auch die Frage der künftigen Finanzierung der Unternehmung zu lösen sein.

## Erdgasbezug

- Allgemeines**      13 Die Austria Ferngas koordinierte die Interessen der Landesferngasgesellschaften bei der Erdgasbeschaffung, insbesondere im Rahmen der so genannten "Russen-Verträge" mit dem OMV-Konzern; sie fungierte beim Erdgasimport aus Norwegen (so genannte "Troll-Verträge") als Partner des OMV-Konzerns.

### Angebotssituation und Ölpreisbindung

14.1 Der europäische Erdgasmarkt stellt ein Oligopol dar. Erdgaslieferungen erfolgen durch wenige Produzenten, deren Quellen sich überwiegend außerhalb der EU befinden. Die wesentlichsten Gasproduzenten sind Gazprom aus Russland, Statoil und andere Produzenten aus Norwegen, Sonatrach aus Algerien und Gasunie aus den Niederlanden. Diese Situation zwingt die einkaufenden Gasgesellschaften, auf die Vorgaben der wenigen Produzenten weitgehend einzugehen. Auch die österreichischen Gasgesellschaften sind zur Deckung ihres Erdgasbedarfes zu 78 % auf den Gasimport angewiesen.

Seit den 70er Jahren (erster Ölpreisschock) ist der Erdgasbezugspreis an die Preise von Ölprodukten gebunden. Diese Maßnahme, die einen spekulativen Wettbewerb zwischen Öl und Gas verhindern soll, ist auch ein fester Bestandteil der österreichischen Erdgasbezugsverträge.

14.2 Zur Angebotssituation merkte der RH an:

(1) Während die österreichischen Erdgasendverbraucher durch die vollständige Marktöffnung ihren Gaslieferanten ab 1. Oktober 2002 frei wählen können, sind der Gasimporteure OMV-Konzern und die Landesferngasgesellschaften an die von ihnen abgeschlossenen langfristigen Bezugsverträge gebunden. Änderungen sind nur im beiderseitigen Einverständnis der Vertragspartner möglich.

(2) Einem freien Erdgasmarkt, der ein Abgehen von der Ölpreisbindung ermöglichen würde, stehen jedoch derzeit unter anderem die Bemühungen des Hauptlieferanten Russland entgegen, durch strategische Kooperationen eine führende Rolle am Weltenergiemarkt zu erreichen.

(3) Die gegebene Angebotssituation verhinderte bisher auch das Entstehen von Spotmärkten (Börsen), an denen Gas frei gehandelt wird. Erste Ansätze zur Etablierung eines derartigen Handelsplatzes existieren vorerst nur in Zeebrugge in Belgien. Erst wenn es gelingt, die langfristigen Lieferverträge in größerem Umfang durch kurzfristig verfügbare Spotmengen zu ersetzen, könnten sich ein funktionierender Markt und tendenziell sinkende Erdgasbezugspreise bilden.

### Erdgasbezugsverträge

15 Zu den Erdgasbezugsverträgen merkte der RH an:

(1) Die Landesferngasgesellschaften bezogen den überwiegenden Teil des von ihnen benötigten Erdgases unter Mitwirkung der Austria Ferngas vom OMV-Konzern. Im Jahr 2001 waren dies 5 854 Mill m<sup>3</sup>. Davon stammten 4 515 Mill m<sup>3</sup> aus Russland; 844 Mill m<sup>3</sup> wurden aus Norwegen importiert. Zudem lieferte der OMV-Konzern 495 Mill m<sup>3</sup> Gas aus seiner Inlandsproduktion.



(2) Grundlage der Belieferung bildeten mehrere in den vergangenen Jahren abgeschlossene multilaterale Rahmenlieferverträge ("Russengas" 1 bis 4, norwegisches "Trollgas" und OMV-Inlandsgas). Die Austria Ferngas war in alle Verträge als bevollmächtigter Vertreter der Landesferngasgesellschaften eingebunden. Sie hatte die Aufgabe, deren Interessen zu koordinieren und war insbesondere zur Vertretung der Landesferngasgesellschaften gegenüber Vorlieferanten sowie zur Teilnahme an den Quartalsgesprächen und den Preisrevisionen berechtigt.

(3) Allen Lieferverträgen war gemeinsam, dass sie lange Laufzeiten aufwiesen, die verpflichtende Abnahme festgelegter Vertragsmengen vorsahen und die Preisermittlung mittels ölpreisgebundener Gleitklauseln erfolgte. Darüber hinaus verpflichteten sich die Landesferngasgesellschaften, ihren Erdgasbedarf — soweit er nicht durch Inlandsaufkommen befriedigt werden konnte und der OMV-Konzern in der Lage war, das erforderliche Erdgas zu marktkonformen Bedingungen zu liefern — über den OMV-Konzern zu decken.

(4) Über die von den Landesferngasgesellschaften abgeschlossenen Gasliefer- und Gasspeicherverträge wurden auch Transportdienstleistungen abgegolten.

Anpassung der Gasbezugsverträge

16.1 Die Frage der Vereinbarkeit der bestehenden Erdgaslieferverträge mit dem europäischen Kartellrecht und dem Gaswirtschaftsgesetz stellte sich wie folgt dar:

(1) Ein von der Austria Ferngas beauftragter Gutachter stellte fest, dass einige der Vertragsbestimmungen (Reexportverbot, Gebietsschutz, Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtung) mit den Erfordernissen eines liberalisierten Marktes unvereinbar seien und folglich einer Anpassung bedürften. Darüber hinaus stuft er die Mindestbezugsverpflichtungen, die sich für die Wiengas GmbH, EVN AG, Steirische Ferngas AG (nunmehr Steirische Gas-Wärme GmbH), Oberösterreichische Ferngas AG und Kärntner Elektrizitäts AG aus den Vereinbarungen mit dem OMV-Konzern ergaben, als wettbewerbsbeschränkend ein.

(2) Hinsichtlich der in den Bezugsverträgen mit dem OMV-Konzern enthaltenen Transportkostenelemente war aus Wettbewerbsgründen eine Trennung von den Energiepreisen vorzunehmen.

(3) Zwischen der Austria Ferngas und dem OMV-Konzern geführte Verhandlungen zur Abänderung der Lieferverträge führten hinsichtlich der ersatzlosen Aufhebung des Reexportverbotes zu einer schnellen Einigung. Bei der angestrebten Auftrennung der bestehenden multilateralen Rahmenlieferverträge für "Russens", "Troll"- und Inlandsgas in Einzelverträge kam es noch zu keinem Ergebnis.

- 16.2 Zu den Verhandlungen zur Abänderung der Lieferverträge merkte der RH an:

Die Auftrennung der multilateralen Rahmenlieferverträge sollte so rasch wie möglich erfolgen.

Da die Ausgestaltung der in der Folge erforderlich werdenden bilateralen Verträge zwischen dem OMV-Konzern und den außerhalb der ECON-GAS GmbH stehenden Landesferngasgesellschaften für die weitere Zukunft der Austria Ferngas entscheidend ist, sollte eine rasche Einigung erfolgen. Vor allem steht die Frage im Vordergrund, inwieweit die bisher von der Austria Ferngas zentral wahrgenommene Interessenvertretung gegenüber den Gaslieferanten sowie die Mengenausgleichsfunktion im Rahmen bilateraler Vereinbarungen abgesichert werden könnten.

## Erdgasspeicherung

### Speicherpoolvereinbarung

- 17.1 Die Landesferngasgesellschaften benötigen zum Ausgleich zwischen der annähernd konstanten Erdgasanlieferung und ihrer im Jahresverlauf schwankenden Erdgasabnahme Speicher zur Zwischenlagerung des Erdgases. Zu diesem Zweck wurden mit dem OMV-Konzern und der Rohöl-Aufsuchungs AG mehrere Verträge über die Nutzung ausgeförderter Lagerstätten als Erdgasspeicher geschlossen.

Sowohl die Anmietung der Speicherkapazitäten als auch die Nutzung erfolgten gemeinsam im Wege der Austria Ferngas und fanden ihren vertraglichen Niederschlag in den Speicherpoolvereinbarungen 1995 und 1998. Die Vereinbarungen enthielten auch Bestimmungen über die Kostenaufteilung sowie über Entnahmen in Notsituationen (Notversorgungsplan).

Durch die unabhängige Speicherbewirtschaftung der Austria Ferngas konnte eine gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Poolpartner erreicht werden, die sonst aufgrund der unterschiedlichen Konditionen der einzelnen Speicherverträge nicht sichergestellt gewesen wäre.

- 17.2 Nach Ansicht des RH wird die Aufrechterhaltung des Speicherpools trotz der Kostenvorteile zufolge der künftig unterschiedlichen Interessenslagen der Poolpartner schwierig werden. Als Aufgabe für die Austria Ferngas sah der RH daher die Mitwirkung an Verhandlungen hinsichtlich geeigneter Übergangslösungen an, die auch die Interessen der außerhalb der ECON-GAS GmbH stehenden Landesferngasgesellschaften berücksichtigen.

### Notversorgung

- 18.1 Im Gasversorgungsbereich gibt es im Gegensatz zum Ölbereich keine gesetzlichen Vorgaben zur Haltung von Notreserven. Alle diesbezüglichen Vorsorgemaßnahmen basierten auf freiwilligen Abkommen zwischen der Austria Ferngas, dem OMV-Konzern, der Rohöl-Aufsuchungs AG und den Landesferngasgesellschaften im Rahmen eines jeweils für ein Jahr vereinbarten Notversorgungsplanes. Die jährliche Nominierung von Notversorgungsleistungen erfolgte auf Basis der genannten Speicherpoolvereinbarung 1998.



- 18.2 Der RH verwies auf die Notwendigkeit von Ersatzregelungen zur Bewältigung von Notversorgungsfällen, falls der Speicherpool in seiner derzeitigen Form nicht mehr bestehen bleiben sollte.
- 18.3 *Der Wiener Stadtsenat sowie die Landesregierungen von Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten äußerten in ihren Stellungnahmen Besorgnis wegen der Nichtweiterführung des Notversorgungsplanes.*

### Neue Strukturen zufolge der Gas- marktliberalisie- rung

- 19.1 Ziel der Gasmarktliberalisierung ist es, durch die Einführung des freien Zuganges zu den Gastransport- sowie Verteilungen unter anderem den bisherigen Gebietsschutz aufzubrechen und ein Konkurrenzverhältnis zwischen inländischen sowie ausländischen Anbietern zu schaffen. Das führte zu folgender Situation in Österreich:

Die Landesferngasgesellschaften verfügten trotz ihres bisherigen Versorgungsmonopols aufgrund der schon immer bestehenden Konkurrenzsituation mit anderen Energieträgern vor allem im Großkundenbereich nur über geringe Erlösspannen. Die Wettbewerbsfähigkeit im liberalisierten Markt — auch gegenüber ausländischen Mitbewerbern — war daher vor allem durch den Abbau von Handelsstufen und durch Konzentrationsprozesse zu erreichen.

Entsprechend dieser Strategie hat die EVN AG im Juni 2002 für das Erdgas-Großkundengeschäft die ECONGAS Vertrieb GmbH (nunmehr ECONGAS GmbH) gegründet, an der sich in weiterer Folge die Wiengas GmbH, die Oberösterreichische Ferngas AG, die Burgenländische Erdgasversorgungs AG, die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste und die OMV Erdgas GmbH beteiligten. Die Belieferung von Haushalts-, Gewerbe- und sonstigen Kunden mit einem Jahresbedarf pro Verbrauchsstätte von weniger als 500 000 m<sup>3</sup> verbleibt weiterhin im Bereich der Landesferngasgesellschaften.

- 19.2 Zu den neuen Strukturen merkte der RH an:

(1) Aufgrund der österreichischen Situation dieses Energiesektors mit nur zwei großen Erdgaslieferanten, langfristigen Bezugsverträgen und geringen Spannen war unter Ausklammerung eines ruinösen Wettbewerbs von Haus aus kein großer Spielraum für eine starke Wettbewerbsdynamik gegeben. Der RH erachtete daher die Gründung der ECONGAS Vertrieb GmbH als richtige Reaktion auf die grundlegend veränderte Situation in der Gaswirtschaft. Neben einer im Rahmen dieser Unternehmung verbesserten Wettbewerbsfähigkeit wird auch die Möglichkeit der Übernahme einzelner Landesferngasgesellschaften durch Großkonzerne verringert.

(2) Durch den Zusammenschluss von vier Gesellschaftern der Austria Ferngas mit dem OMV-Konzern im Rahmen der nunmehrigen ECONGAS GmbH, die einen Anteil von 68,5 % am gesamtösterreichischen Absatz aufweist und künftig im Wettbewerb mit den restlichen Austria Ferngas-Gesellschaftern stehen wird, entfällt der Gleichklang der Interessenslagen innerhalb der Austria Ferngas, wodurch ihr Fortbestand ernsthaft in Frage gestellt ist.

(3) Zusammenfassend war anzumerken, dass die bisherigen kostendämpfenden Maßnahmen der Austria Ferngas vor allem bei der gemeinsamen Speicherbewirtschaftung und der Mengenausgleichsfunktion bei den fixen Abnahmeverpflichtungen nicht zur Gänze durch neue Konstruktionen ersetzt werden können. Die verbleibenden Kosten müssten zusammen mit den anderen Liberalisierungskosten (zB Kosten für Regulator, Regelzonenführer, Bilanzkoordinator, Unbundling, neue Mess- und Abrechnungssysteme) durch flankierende Maßnahmen aufgefangen werden.

#### Schluss- bemerkungen

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Auftrennung der multilateralen Rahmenlieferverträge sollte so rasch wie möglich erfolgen.

(2) Im Falle des Verlustes der Funktion der Austria Ferngas als Einkaufs- und Speichergemeinschaft müssten die dadurch teilweise verloren gehenden Kostendämpfungseffekte durch flankierende Maßnahmen aufgefangen werden.

(3) Für den bisher im Rahmen der Austria Ferngas bestehenden Notversorgungsplan müssten Ersatzregelungen getroffen werden, falls der Speicherpool in seiner derzeitigen Form nicht mehr bestehen bleiben sollte.



## Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft

### Kurzfassung

Die Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG) war seit 1935 auf dem Gebiet der Exploration und Produktion von Erdöl und Erdgas in Österreich erfolgreich tätig.

Die Unternehmung war sowohl auf technischem Gebiet als auch hinsichtlich des Managements durch das langjährige Wirken zweier weltweit tätiger Erdölkonzerne geprägt. Sie verfügte über eine schlanke Organisationsstruktur, hoch qualifizierte Mitarbeiter sowie ein modernes Management.

Dem Problem, dass die im internationalen Vergleich relativ kleinen Lagerstätten in Österreich spezielle Technologien und hohe Kosteneffizienz erfordern, hat sich die RAG erfolgreich gestellt. Die hohe Innenfinanzierungskraft und Rentabilität machten die RAG zu einer der derzeit ertragsstärksten Unternehmungen Österreichs.

Auf die Liberalisierung des Erdgasmarktes stellte sich die RAG mittels ihrer geänderten Unternehmungspolitik und der raschen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gut ein. Die geänderten Marktbedingungen erforderten neben den klassischen Explorations- und Produktionstätigkeiten eine Neuorientierung in Richtung Vertriebs- und Handelsaktivitäten.

### Kenndaten der Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft

<b>Eigentümer</b>	RAG–Beteiligungs–Aktiengesellschaft 75 % E&P Holding Gesellschaft mbH (Tochtergesellschaft der Royal Dutch Shell) 25 %			
<b>Geschäftsbereiche</b>	Aufsuchung, Förderung, Transport und Speicherung von Erdöl und Erdgas			
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR			
Umsatzerlöse	89,32	147,37	167,99	164,53
Betriebserfolg	26,37	56,40	62,81	58,02
Finanzergebnis	– 0,41	0,86	2,83	1,49
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	25,96	57,26	65,64	59,51
Jahresüberschuss	17,44	37,53	39,94	38,24
Cash–flow aus laufender Geschäftstätigkeit	36,74	73,20	61,51	57,73
Bilanzsumme	118,05	166,99	174,98	161,02
Investitionen	12,34	19,58	26,31	40,31
	Anzahl			
<b>Mitarbeiter</b>	169	169	169	173

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober 2002 bis Jänner 2003 die Gebarung der Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG) hinsichtlich der Geschäftsjahre 1999 bis 2001. Anlass dieser Erstprüfung bildete die Liberalisierung des Gasmarktes in Österreich. Zu dem im März 2003 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Vorstand der RAG, die Niederösterreichische Landesregierung, die Salzburger Landesregierung und die Steiermärkische Landesregierung im Mai, Juni bzw August 2003 Stellung. Der RH verzichtete auf die Erstattung einer Gegenäußerung.

#### Unternehmensentwicklung

- 2 Die RAG wurde 1935 von den Vorgängergesellschaften der nunmehrigen Mobil Oil Corporation und der Royal Dutch Shell zur Erschließung der in Österreich vermuteten Erdölvorkommen gegründet. Nach den ersten Erdölfunden im Jahr 1937 betrug die Förderung 1942 bereits 320 000 t jährlich.

Nach der 1946 erfolgten Verstaatlichung wurden die Geschäftsanteile 1960 wieder an die ursprünglichen Eigentümer rückerstattet. Ab 1992 beteiligten sich österreichische Energieversorgungsunternehmen an der RAG. Die Mobil Oil Corporation schied 1998 aus der Unternehmung aus.

Ab dem Jahr 2001 stand die RAG zu 25 % im Eigentum der E&P Holding Gesellschaft mbH (Tochtergesellschaft der Royal Dutch Shell) und zu 75 % im Eigentum der RAG–Beteiligungs–Aktiengesellschaft. An letztgenannter Gesellschaft hielten die EVN AG und die E.ON Energie AG jeweils 40 % sowie die Steirische Gas–Wärme GmbH und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation jeweils 10 % der Anteile.



Unternehmens-  
politik und  
strategische Ziele

3.1 Zur Unternehmenspolitik war Folgendes anzumerken:

(1) Die ursprüngliche Unternehmenspolitik der RAG bildeten die Auffindung, Förderung und der Verkauf von Erdöl — später auch von Erdgas — in Österreich. Die im internationalen Vergleich kleinen Lagerstätten erforderten dabei spezielle Technologien und besondere Kosteneffizienz. Hinzu kamen die Speicherung von Erdöl und Erdgas, die Erzeugung von elektrischer Energie und Abwärme sowie die Bereitstellung von Serviceleistungen und Bohrungen für Dritte.

(2) Mit der Liberalisierung des Erdgasmarktes und der bevorstehenden Erweiterung der EU ergaben sich für die RAG neue Aspekte in der Unternehmenspolitik. Dazu zählten unter anderem eine intensivere und umfangreichere Speicherbewirtschaftung sowie neue Möglichkeiten hinsichtlich Transportdienstleistungen und Verkaufs- bzw Handelstätigkeiten.

(3) Weitere Schwerpunkte der Unternehmenspolitik stellten ein hoher Standard bei Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter, ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Aktionären, Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der Gesellschaft sowie hohe Maßstäbe an Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit dar.

3.2 Der RH beurteilte die Unternehmenspolitik und die strategischen Ziele der RAG wie folgt:

(1) Die Entscheidung der Gründer der RAG, auch in einem kleinen Land wie Österreich schon frühzeitig in die Auffindung und Förderung von Erdöl und später Erdgas zu investieren, war erfolgreich. So konnten zB 1991 bereits die 100-millionste Tonne Erdöl in Österreich gefördert und rd 20 % des jährlichen heimischen Erdgasbedarfs durch inländische Produktion (RAG und OMV) abgedeckt werden.

(2) Nach dem Verlust des größten Teils der ursprünglichen Aufschließungs- und Fördergebiete im Osten Österreichs — als Folge der Verstaatlichung — richtete die RAG ihre Unternehmenspolitik weiterhin erfolgreich auf die Erschließung neuer Konzessionsgebiete im Westen Österreichs aus.

(3) Wegen der zu erwartenden langfristigen Abnahme des Aufschließungs- und Fördervolumens an Erdgas und Erdöl sowie im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten des liberalisierten Gasmarktes und der bevorstehenden Erweiterung der EU empfahl der RH, eine umfassende Studie über Formen und Chancen möglicher neuer Geschäftsfelder zu erarbeiten. Darin sollten auch die Perspektiven hinsichtlich der Nutzung neuester entwickelter Technologien vertieft betrachtet werden.

(4) Weiters regte der RH im Sinne einer nachhaltigen Unternehmenspolitik an, das derzeit im Vordergrund stehende Shareholder Value-Prinzip\* im Hinblick auf das strategische Ziel einer verstärkten Unternehmenswertorientierung zu prüfen und dies gegebenenfalls in den Unternehmensgrundsätzen klarzustellen.

\* Shareholder Value: wörtlich "Aktionärswert". Die gesamte Strategie einer Unternehmung soll dabei auf den Gewinn der Anteilseigner (Aktionäre) ausgerichtet werden.

3.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes der RAG sei bereits ein Vorstandsbeschluss zur Erstellung einer Studie über Formen und Chancen einer langfristigen Zukunftssicherung gefasst worden.*

## Operative Ziele

4.1 Die operativen Ziele legte die RAG durch eine Planungsabteilung in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Unternehmensbereichen sowie unter Mitwirkung von Vertretern der Gesellschafter fest. Die Unternehmung verfügte über einen jeweils rollierenden Fünfjahresplan (Business-Plan). Neben wirtschaftlichen Zielen lag der Schwerpunkt vor allem auf der Erstellung eines optimalen Portfolios von profitablen Bohrprojekten. Im Jahr 2002 stand auch die Anpassung an das neue Gaswirtschaftsgesetz, die unter hohem Zeitdruck zu erfolgen hatte, im Vordergrund.

Die RAG verfügte weiters über eine Scorecard, in der bestimmte wirtschaftliche, produktions- und sicherheitstechnische Ziele sowie Meilensteine festgelegt waren. Das Erreichen dieser Ziele hatte unter anderem auch Auswirkungen auf die Entlohnung der Mitarbeiter.

4.2 Der RH hob die hohe Professionalität des Business-Plans der RAG hervor, der alle wichtigen Geschäftsbereiche abdeckte. Neben vorsichtigen Ansätzen bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen beinhaltete er auch eine Einschätzung der Risiken.

Der RH regte die Erweiterung der Scorecard zu einer Balanced Scorecard an, die eine gesamtheitliche Umsetzung der Visionen und Strategien der RAG in messbare Ziele und Kennzahlen ermöglichen würde. Damit könnten auch die wesentlichen Abhängigkeiten zwischen Produktions-, Finanz-, Markt-, Prozess- und Kompetenzperspektiven besser identifiziert und vernetzt werden.

## Wirtschaftliche Entwicklung

### Erlösentwicklung

5.1 Die Umsatzerlöse der RAG stammten aus den Geschäftsfeldern Gas- und Rohölverkauf, Speicherleistungen und Sonstiges (Strom, Abwärme, Pipelinepacht). Im Überprüfungszeitraum stiegen die Erlöse von 89,32 Mill EUR (1999) auf 167,99 Mill EUR (2001).

5.2 Die positive Erlösentwicklung wurde neben einer mengenmäßigen Umsatzausweitung im Gasbereich vor allem durch die stark gestiegenen internationalen Rohölpreise beeinflusst.



Aufwands-  
entwicklung

6.1 (1) Bei gleichbleibendem Stand von 169 Mitarbeitern erhöhte sich der Personalaufwand von 19,60 Mill EUR (1999) auf 25,24 Mill EUR (2001); der durchschnittliche Anteil am gesamten betrieblichen Aufwand betrug 22 %.

(2) Den größten Anteil am betrieblichen Aufwand bildete der sonstige betriebliche Aufwand mit durchschnittlich 55 %. Dieser stieg im Überprüfungszeitraum von 32,64 Mill EUR auf 65,92 Mill EUR, was unter anderem auf verstärkte Explorationsaktivitäten, gestiegene Kosten für Fremdpersonal, Serviceleistungen und staatliche Abgaben zurückzuführen war.

(3) Die Abschreibungen blieben mit durchschnittlich 16,71 Mill EUR nahezu unverändert. Die durchschnittliche Abschreibungsquote betrug rd 4 % und entsprach somit einer relativ langen durchschnittlichen Abschreibungsdauer von 25 Jahren.

6.2 Der RH merkte hierzu an:

(1) Der Anstieg der Personalkosten war in erster Linie auf eine Veränderung der Berechnungsgrundlage bei der Altersvorsorge (längere Lebenserwartung) zurückzuführen. Der beträchtliche Anteil von durchschnittlich 22 % am gesamten betrieblichen Aufwand spiegelte neben den hohen Qualifikationen der Dienstnehmer auch den sehr günstigen Kollektivvertrag der Mineralölindustrie wider.

(2) Der hohe Anteil des sonstigen betrieblichen Aufwands am gesamten betrieblichen Aufwand stand in engem Zusammenhang mit dem hohen Maß an Dienstleistungen, die Fremdfirmen bei der RAG erbrachten. Eine Steigerung von nicht durch RAG-Personal abgedeckten Unternehmungsaktivitäten wirkte sich somit unmittelbar auf diesen Aufwand aus. Daher sollte auf die optimale Auslastung der eigenen Personalkapazitäten besonders geachtet werden.

Erfolgswentwicklung

7.1 Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stieg — vor allem infolge der bereits erwähnten günstigen Entwicklung des internationalen Rohölpreises — von 25,96 Mill EUR im Jahr 1999 auf 57,26 Mill EUR (2000) bzw 65,64 Mill EUR (2001).

7.2 Der RH regte im Sinne einer langfristigen Vorsorge — vor allem im Hinblick auf die stark schwankenden Ölpreise — an, in Jahren mit Windfall Profits\* die Gewinnrücklage aufzustocken.

\* Windfall Profits: Gewinne von Unternehmungen, die es aufgrund einer allgemeinen Änderung der Marktlage (hier: hohe Ölpreise) erzielt.

### Kennzahlen

- 8.1 Der Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit von 36,74 Mill EUR (1999), 73,20 Mill EUR (2000) und 61,51 Mill EUR (2001) deckte sowohl die Investitionen in das Anlagevermögen als auch die Dividendenzahlungen nahezu vollständig ab. Die Eigenmittelquote betrug durchschnittlich 43 %, die Eigenkapitalrentabilität bewegte sich zwischen 96 % und 227 %.
- 8.2 Der RH hob die hohe Innenfinanzierungskraft und Rentabilität der RAG hervor, die sie zu einer der derzeit ertragsstärksten Unternehmungen Österreichs machte. Im Hinblick auf die Finanzierung etwaiger künftiger Großprojekte erschien es überlegenswert, nicht den gesamten Bilanzgewinn als Dividende auszubezahlen, sondern die Dividendenpolitik an einer zu vereinbarenden Zielrendite auszurichten.

### Vorstand

- 9.1 (1) Der Vorstand der RAG bestand aus drei Mitgliedern. Die Nominierung des Vorsitzenden erfolgte traditionell durch den Mobil- bzw später durch den Shellkonzern. Der Vorstandsvorsitzende stand dabei in einem Dienstverhältnis zum Shellkonzern. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder waren Dienstnehmer der RAG.

(2) Der Shellkonzern bestimmte trotz einer Beteiligung von lediglich 25 % im Rahmen des "Operatorship" im Wesentlichen die Unternehmensführung. Dementsprechend waren Managementstil, Struktur und Berichtswesen durch diesen Konzern geprägt.

(3) Die RAG erstellte neben den Quartalsberichten an den Aufsichtsrat noch verschiedene Berichte für den Shellkonzern und die RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft. Ein umfassendes Management-Informationssystem war erst im Aufbau begriffen.

(4) Weder Vorstand noch Aufsichtsrat verfügten über Geschäftsordnungen; Vorstandsprotokolle lagen nur in handschriftlicher Form vor.

- 9.2 Der RH gab folgende Empfehlungen ab:

(1) Bei künftigen Vorstandsbestellungen wären im Hinblick auf diese spezielle Funktion und eine verstärkte Bedeutung des Corporate Governance\* eigene Vorstandsverträge zu vereinbaren.

\* Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, einschließlich seiner Organisation, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie des Systems der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen.

(2) Für den Vorstand sollte eine Geschäftsordnung erstellt werden; im Rahmen der Vorstandssitzungen wären zumindest Beschlussfassungsprotokolle zu verfassen.

(3) Das Berichtswesen an die Gesellschafter sollte in einer einheitlichen Form gestaltet werden.



(4) Die Liberalisierung des Gasmarktes machte neben dem klassischen Explorations- und Produktions-Betrieb auch deutliche Akzente hin zu Vertriebs- und Handelsaktivitäten erforderlich. Diese Neuorientierung sollte durch einen Coaching-Prozess begleitet werden, um ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Erfordernisse von Explorations- und Produktions-Betrieb einerseits und Vertrieb andererseits zu vertiefen.

9.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes der RAG sei die Empfehlung hinsichtlich der Beschlussfassungsprotokolle im Rahmen der Vorstandssitzungen bereits realisiert worden.*

## Organisation

10.1 Die Organisation der RAG war durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

(1) Mit Anfang des Jahres 2002 richtete die RAG ihren organisatorischen Aufbau nach den Geschäftsfeldern Öl, Gas und Midstream (im Wesentlichen Transportleitungen, Öl- und Gasspeicher sowie Verkauf bzw Handel) als so genannte Asset-Organisation\* aus. Die Assets bildeten gleichzeitig Profit-Center. Diese Organisationsform wurde unter Moderation eines externen Beraters entwickelt.

\* In der Mineralölwirtschaft übliche Organisationsform, die auf Geschäftsfelder ausgerichtet ist.

(2) Ziel der organisatorischen Neuausrichtung war es, als Antwort auf das geänderte Unternehmensumfeld (Marktliberalisierung, neue Marktchancen usw) eine flexiblere, kostenoptimale und transparentere Unternehmensführung zu ermöglichen. Meilensteine dabei waren zB klare Verantwortungsstrukturen für die einzelnen Assets, eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung, die Schaffung eines internen Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnisses sowie eines innovativen Klimas für die Entwicklung neuer Geschäftstätigkeiten.

(3) Bei der RAG war keine eigene Stelle für Organisation eingerichtet; Prozessanalysen lagen nur zum Teil vor. Weiters verfügte die RAG über kein Organisationshandbuch; das vorhandene Organisationsschema war unübersichtlich.

10.2 Nach Ansicht des RH bestand in folgenden Organisationsbereichen ein Verbesserungspotenzial:

(1) Die Umstellung auf eine Asset-Organisation war generell als positiv zu bewerten und entsprach dem Standard internationaler Unternehmungen der Erdöl- und Erdgasbranche. Es wären jedoch weitere Prozessanalysen durchzuführen, um Schnittstellen klar definieren zu können, etwaige Überschneidungen zu erkennen sowie eine eindeutige Übereinstimmung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in allen Bereichen herbeizuführen. Weiters sollte dadurch die Prüfung einer allfälligen Straffung der Aufbauorganisation ermöglicht werden.

(2) Mit den internen Auftragnehmern wären lückenlos klare Zeit- und Kostenlimits zu vereinbaren.

(3) Wegen der knappen Personalausstattung vor allem im kaufmännisch-administrativen Bereich sollte die Durchführung der Prozessanalysen und anderer organisatorischer Aufgaben an Dritte übertragen werden.

## Revision und interne Kontrollkreise

11.1 Die interne Revision bei der RAG oblag einem Mitarbeiter (Auditor). Dieser hatte auch operative Aufgaben zu erfüllen und nahm teilweise auch begleitende Kontrollhandlungen vor. Die Grundlage der Tätigkeit des Auditors bildete ein vom Shellkonzern vorgegebener, sämtliche Unternehmungsbereiche umfassender Prüfungskatalog. Im Jahr 1999 wurde die RAG einer umfangreicheren externen Prüfung durch Mitarbeiter des Shellkonzerns unterzogen. Regelmäßige interne Kontrollen waren dokumentiert und interne Kontrollkreise teilweise graphisch dargestellt.

11.2 Der RH vermerkte positiv, dass die RAG über einen vorbildlichen Prüfungskatalog mit quantifizierten Schwerpunkten verfügte. Die Empfehlungen sowohl der externen Prüfer als auch des internen Auditors wurden in einem hohen Ausmaß umgesetzt. Allerdings konnten aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten einige Prüffelder nicht abgedeckt werden. Der RH empfahl, externe Prüfer sowohl vom Shellkonzern als auch über die RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft heranzuziehen.

Die RAG verfügte über eine gute Dokumentation der internen Kontrollen. Nach Auffassung des RH sollten jedoch die internen Kontrollkreise auf ihre Vollständigkeit und Wirksamkeit geprüft werden. So war zB wegen der knappen personellen Ausstattung im kaufmännisch-administrativen Bereich die lückenlose Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht möglich. Dies führte zB dazu, dass Beschaffung und Rechnungskontrolle nicht getrennt waren.

11.3 *Der Vorstand der RAG teilte mit, dass er die Empfehlung des RH hinsichtlich der fallweisen Verstärkung auf dem Gebiet der Revision zur Kenntnis genommen habe und durch die Beiziehung externer Spezialisten realisieren werde.*

## Personal

12.1 (1) Gegenüber 1993 verringerte sich der Personalstand von 242 Mitarbeitern infolge der niedrigen Ölpreise auf den im Überprüfungszeitraum konstanten Durchschnitt von 169 Mitarbeitern.

(2) Die Entlohnung der Mitarbeiter der RAG orientierte sich an den Kollektivverträgen des Fachverbandes der Mineralölindustrie und beinhaltete auch leistungsabhängige Komponenten. Die durchschnittlichen Kosten für Löhne, Gehälter und gesetzliche Sozialabgaben je Mitarbeiter betragen im Jahr 2001 82 622 EUR.

(3) Die RAG verfügte im Rahmen eines Personalhandbuches unter anderem über Stellenbeschreibungen, ein Beurteilungswesen mit Zielvereinbarungen, persönliche Entwicklungspläne und Kriterien hinsichtlich Standardfähigkeiten, Führungsverhalten und speziellen Fähigkeiten. Ein Karriere-Entwicklungsprogramm befand sich in Ausarbeitung.

(4) Zur Erzielung einer flexiblen Beschäftigungspolitik beschäftigte die RAG Fremdpersonal (Kontraktoren). Ihr Leistungsumfang (in Stunden) entsprach 1999 und 2000 etwa dem des eigenen Personals.



12.2 Der RH hielt hierzu fest:

(1) Die RAG verfügte über ein sehr gut bezahltes, aber auch hoch qualifiziertes Personal. Durch den umfangreichen Einsatz von Kontraktoren gelang es, die Personalstruktur schlank zu halten. Allerdings wären in diesem Zusammenhang Umfang und Konditionen, zu denen die Kontraktoren beschäftigt waren, zu prüfen.

(2) Die leistungsorientierte Entlohnung mit Zielvereinbarungen war hervorzuheben. Zur weiteren Stärkung der Motivation sollten der in Entwicklung befindliche Karriereplan rasch fertiggestellt und zusätzliche flankierende Maßnahmen gesetzt werden.

12.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes der RAG befinde sich der Karriereplan bereits in der Finalisierungsphase.*

## Exploration und Produktion

Aufsuchungsgebiete 13.1 Die Aufsuchungsgebiete der RAG befanden sich in Oberösterreich (3 605 km<sup>2</sup>) und Salzburg (288 km<sup>2</sup>). Die RAG hatte dafür von der Republik Österreich vertraglich festgelegte Mindestaufsuchungs- und Gewinnungsverpflichtungen zu erfüllen sowie verschiedene Zinse zu zahlen. Diese Zahlungen stiegen von 5,505 Mill EUR im Jahr 1999 auf 11,622 Mill EUR im Jahr 2001. Neben den Aufsuchungsgebieten in Österreich verfügte die RAG auch über zwei Konzessionsgebiete in Bayern.

13.2 Der RH würdigte die Bemühungen der RAG, auch in Bayern Konzessionsgebiete zu erwerben.

Lagerstättensuche 14.1 Die Lagerstättensuche entwickelte sich wie folgt:

(1) Die Öl- und Gasvorkommen Österreichs sind im internationalen Vergleich nur von geringer Größe. Zur Aufrechterhaltung ihrer Produktion bestand für die RAG daher die Notwendigkeit, als Ersatz für bereits erschöpfte Vorkommen laufend nach neuen Lagerstätten zu suchen.

(2) Zu Beginn der 90er Jahre schienen die in den Aufsuchungsgebieten der RAG abgelagerten Kohlenwasserstoffreserven bereits weitestgehend aufgefunden worden zu sein. Durch den Einsatz verbesserter Aufsuchungsverfahren (3D-Seismik, spezielle Software) konnten jedoch neue Lagerstätten gefunden werden. Von den von 1999 bis 2001 durchgeführten Explorationsbohrungen war jede zweite fruchtbar, womit die RAG im internationalen Vergleich — ein Fund bei vier Bohrungen — sehr günstig lag.

(3) Aufgrund der hohen Sensitivität der Explorationskosten auf die Wirtschaftlichkeit der Öl- und Gasproduktion — insbesondere bei kleinen Vorkommen — war die RAG um eine strenge Kostenkontrolle bemüht. Weiters passte sie ihre Aufsuchungsaktivitäten der Öl- und Gaspreisentwicklung an. So reduzierte die RAG 1999 aufgrund der niedrigen Verkaufspreise das eigene Bohrprogramm und führte Auftragsbohrungen bei der Erschließung von Thermalwässern durch. In Zeiten mit hohen Ölpreisen investierte die RAG hingegen verstärkt in Untergrunduntersuchungen.

14.2 Der RH würdigte das flexible Vorgehen der RAG als Reaktion auf die volatilen Öl- und Gaspreise sowie die hohe Erfolgsrate bei der Exploration, die den hierfür getätigten Aufwand rechtfertigte.

Gasreserven und  
-produktion

15.1 Die beiden inländischen Gasproduzenten OMV und RAG deckten rd 20 % des österreichischen Bedarfes mit heimischem Erdgas aus nördlich von Wien und im westlichen Oberösterreich gelegenen Feldern. Die RAG hielt 2001 mit 790 Mill m<sup>3</sup> gefördertem Erdgas einen Anteil von rd 40 %. Diese Fördermenge lag um 8,8 % bzw 23,6 % über den Werten der Jahre 2000 (726 Mill m<sup>3</sup>) und 1999 (639 Mill m<sup>3</sup>).

Ermöglicht wurde dieser Anstieg durch den Fund eines großen Vorkommens in Haidach (Oberösterreich), wodurch im Jahr 2000 der höchste Stand an sicheren Gasreserven in der Unternehmensgeschichte der RAG erreicht werden konnte. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresproduktion der letzten zehn Jahre entsprach dieser Vorrat rd acht bis neun Jahresfördermengen.

15.2 Der RH anerkannte die Explorationserfolge der RAG.

### **Gasmarktliberalisierung**

Anpassungs-  
maßnahmen

16.1 Das In-Kraft-Treten der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz am 1. Oktober 2002 (BGBl I Nr 148/2002) und die damit verbundene vollständige Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes wirkte sich auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche der RAG unterschiedlich aus. Da die RAG ihre Produkte und Serviceleistungen am liberalisierten Gasmarkt als eigenständige, unabhängige Bilanzgruppe\* anbieten wollte, bestand insbesondere im Vertriebs-, Administrations- und IT-Bereich Anpassungsbedarf. Die komplexen Anforderungen konnten durch die Einsetzung einer Projektgruppe, die Beiziehung eines externen Projekt-Coaches und mit Unterstützung einer Unternehmung, die ihre Erfahrungen aus der Stromliberalisierung einbrachte, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit erfolgreich bewältigt werden.

\* Das Gaswirtschaftsgesetz verpflichtet die Netzbenutzer, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden. Dabei werden die Lieferanten und ihre Kunden zu virtuellen Gruppen (= Bilanzgruppen) zusammengefasst, wobei innerhalb jeder Bilanzgruppe ein Ausgleich zwischen Erdgasaufbringung und -abgabe zu erfolgen hat. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.



Die RAG konnte somit am 1. Oktober 2002 alle Zulassungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes erfüllen. Die Kosten der Anpassungsmaßnahmen bezifferte die RAG mit rd 900 000 EUR, die künftigen diesbezüglichen jährlichen Aufwendungen mit rd 1,7 Mill EUR.

- 16.2 Die rasche und effiziente Durchführung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen war hervorzuheben. Der termingerechte Abschluss gelang trotz Fehlens der für das geordnete Funktionieren des Gasmarktes unabdingbaren Marktregeln\*. Diese Regeln wurden erst kurz vor In-Kraft-Treten der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz durch den Regulator Energie-Control GmbH festgelegt.

\* Unter Marktregeln wird die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis verstanden, die Marktteilnehmer am Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Bei den Kosten der Anpassungsmaßnahmen (Projektbegleitung, IT-Lösung usw) berücksichtigte der RH vor allem den Umstand, dass zwischen der Beschlussfassung der Gesetzesnovelle im Juli 2002 und ihrem In-Kraft-Treten nur zweieinhalb Monate lagen. Der damit gegebene Zeitdruck für die vorzunehmende Umstellung hatte entsprechende Mehrkosten zur Folge.

#### Ausgleichsenergie

- 17.1 Aufgrund des neu geschaffenen Ausgleichs zwischen Erdgasaufbringung und -abgabe war es für die RAG als Gasproduzent und Betreiber eines unterirdischen Erdgasspeichers naheliegend, auch als Anbieter der benötigten Ausgleichsenergie aufzutreten. Dazu errichtete sie zwei neue Gastrocknungsanlagen, wodurch die Ausspeicherleistung um 80 000 m<sup>3</sup>/h erhöht werden konnte.
- 17.2 Nach Ansicht des RH waren auf dem Ausgleichsenergiemarkt mehrere Anbieter — insbesondere solche, die auch größere Mengen zur Verfügung stellen können — erforderlich. Den Entschluss der RAG, Ausgleichsenergie anzubieten und die dafür erforderlichen Anlagenerweiterungen vorzunehmen, bewertete er daher positiv.

#### Erdöl

- 18 Die Exploration und Produktion von Erdöl hatte bei der RAG seit Mitte der 80er Jahre gegenüber jener von Erdgas nur untergeordnete Bedeutung. Die Rohölproduktion sank seit den Höchstwerten Ende der 60er Jahre (über 400 000 t pro Jahr) kontinuierlich auf 90 183 t im Jahr 2001. Grund dafür waren die geringeren Produktionskosten von Erdgas gegenüber Erdöl.

Erst Ende der 90er Jahre führte die RAG wieder vermehrt Öl-Bohrungen durch, weil Berechnungen auf Basis früherer im Ölbereich getätigter Investitionen gezeigt hatten, dass auch bei niederen Ölpreisen Gewinne erzielt werden können. Ziel war die verbesserte Nutzung der vorhandenen Anlagen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich eine interne Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit zukünftiger Investitionen im Ölbereich in Ausarbeitung, deren Ergebnis die Grundlagen für die Festlegung der weiteren Vorgangsweise liefern soll.

*Laut Mitteilung des Vorstandes der RAG werde aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchung die Investitionstätigkeit im Ölbereich weiterhin beibehalten.*

## Umweltschutz

19.1 Die Gewinnung, die Lagerung und der Transport von Kohlenwasserstoffen bergen Gefahren für die Umwelt. Die RAG war daher seit vielen Jahren um umweltgerechte Betriebsabläufe bemüht. Ziel war die Vermeidung bzw Reduktion von Emissionen. In diesem Zusammenhang waren folgende wesentliche Maßnahmen zu erwähnen:

(1) Ein gemeinsam mit verschiedenen Universitäten entwickeltes Konzept des abfallfreien Bohrens war wegen eines neu entwickelten Spülungssystems umweltfreundlicher und kostengünstiger als das bisherige Verfahren.

(2) Der Vermeidung von Leitungsschäden wurde hohe Bedeutung beigegeben. So wurde zB die bestehende Rohöltransportleitung von Zistersdorf zum Tanklager Lobau durch Einziehen von speziellen Rohren an exponierten Stellen (insbesondere im Gebiet des Nationalparks Donauauen) vorsorglich gegen Undichtheiten abgesichert.

(3) Eine weitere Maßnahme stellte die so genannte "intelligente Molchung" einer Rohöltransportleitung in Oberösterreich dar. Diese Technologie ermöglicht eine exakte Beurteilung des Zustandes einer Rohrleitung und damit eine frühzeitige Erkennung und Beseitigung von Schadstellen.

19.2 Nach Auffassung des RH nahmen Sicherheits- und Umweltfragen bei der RAG einen hohen Stellenwert ein. Das Konzept des abfallfreien Bohrens war besonders positiv zu bewerten, weil damit die Belastungen für Natur und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden.

## Sonstige Feststellungen

20 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Speicherprojekt Haidach und einige ausgewählte Vergabeverfahren. Dabei sollte zur Auffindung von Einsparungspotenzialen im Beschaffungswesen ein Projekt über strategisches Einkaufsmanagement gestartet werden.

*Laut Mitteilung des Vorstandes der RAG sei bereits ein Beschluss über die Realisierung eines Projekts über strategisches Einkaufsmanagement gefasst worden.*



**Schluss-  
bemerkungen**

**21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

**an die Gesellschafter der RAG,**

**(1) Eine Veränderung vom derzeit im Vordergrund stehenden Shareholder Value-Prinzip hin zu dem strategischen Ziel einer verstärkten Unternehmenswertorientierung sollte geprüft und dies gegebenenfalls in den Unternehmungsgrundsätzen klargestellt werden.**

**(2) Im Hinblick auf die Finanzierung etwaiger künftiger Großprojekte wäre zu überlegen, die Dividendenpolitik an einer zu vereinbarenden Zielrendite auszurichten.**

**(3) Bei künftigen Vorstandsbestellungen wären im Hinblick auf diese spezielle Funktion und eine verstärkte Bedeutung des Corporate Governance eigene Vorstandsverträge zu vereinbaren.**

**(4) Für den Vorstand wäre eine Geschäftsordnung zu erstellen.**

**(5) Das Berichtswesen an die Gesellschafter sollte in einer einheitlichen Form gestaltet werden.**

**an den Vorstand der RAG,**

**(6) Es sollte eine umfassende Studie über Formen und Chancen möglicher neuer Geschäftsfelder erstellt werden.**

**(7) Die bereits vorhandene Scorecard sollte zu einer Balanced Scorecard erweitert werden, die eine gesamtheitliche Umsetzung der Visionen und Strategien in messbare Ziele und Kenngrößen ermöglichen würde.**

**(8) Im Rahmen der Vorstandssitzungen wären zumindest Beschlussfassungsprotokolle zu verfassen.**

**(9) Die Notwendigkeit einer verstärkten Marktorientierung sollte durch einen Coaching-Prozess begleitet werden, um ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Erfordernisse von Explorations- und Produktions-Betrieb einerseits und Vertrieb andererseits zu vertiefen.**

**(10) Im Rahmen der Umstellung auf eine Asset-Organisation müssten weitere Prozessanalysen durchgeführt werden, um Schnittstellen klar definieren zu können, etwaige Überschneidungen zu erkennen sowie eine eindeutige Übereinstimmung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in allen Bereichen herbeizuführen.**

**(11) Die Kapazitäten auf dem Gebiet der Revision sollten durch Mitarbeiter vom Shellkonzern und der RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft erweitert werden.**

(12) Zur weiteren Stärkung der Motivation der Mitarbeiter sollten der in Entwicklung befindliche Karriereplan rasch fertiggestellt und zusätzliche flankierende Maßnahmen gesetzt werden.

(13) Umfang und Konditionen, zu denen Fremdpersonal (Kontraktoren) beschäftigt waren, wären zu prüfen.

(14) Zur Auffindung von Einsparungspotenzialen im Beschaffungswesen sollte ein Projekt über strategisches Einkaufsmanagement gestartet werden.

*Laut Stellungnahmen der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung würden sich die EVN AG und die Steirische Gas-Wärme GmbH als Miteigentümerinnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen an das Management einsetzen.*



## Umsetzung der RAMSAR-Konvention

### Kurzfassung

Österreich trat der RAMSAR-Konvention 1983 bei und verpflichtete sich damit, die Erhaltung von Feuchtgebieten zu fördern. Österreich hat bisher elf RAMSAR-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 118 000 ha ausgewiesen (Stand Jänner 2003).

Mit dem Feuchtgebietsschutz sind neben den Richtlinien der EU auch zahlreiche andere Konventionen thematisch eng verbunden, die weitgehende Verpflichtungen enthalten. Die daraus resultierenden Kosten betreffen neben den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzbudgets oft auch zahlreiche andere Bereiche wie zB Verkehr, Bau, Raumplanung, Wasser- und Landwirtschaft.

Naturschutz fällt gemäß der Bundesverfassung in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Die einzelnen Naturschutzgesetze im materiellen Sinn wiesen in Art und Umfang des Schutzes deutliche Unterschiede auf. Zur Umsetzung der RAMSAR-Konvention fehlten für Inhalt und Verfahren österreichweit gültige Regeln, Definitionen oder Standards.

Der Verpflichtung, Feuchtgebiete unter Schutz zu stellen, wurde nicht einmal für die ausgewiesenen Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in allen Fällen nachgekommen. In den meisten Bundesländern gab es noch Feuchtgebiete, die den Kriterien für Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprachen, aber noch nicht als solche nominiert waren. Sowohl die innerstaatliche Zusammenarbeit als auch die mit den Nachbarstaaten war zufriedenstellend.

Bei der Finanzierung hatten neben den Naturschutzbudgets Mittel aus dem Agrarbereich und zahlreiche von der EU kofinanzierte Projekte einen hohen Anteil. Die Ausgaben der einzelnen Bundesländer waren wegen der unterschiedlich aufgebauten Systeme der Haushaltsverrechnung miteinander nur schwer oder nicht vergleichbar.

Obwohl Mängel in der Umsetzung von Projekten auch deren ökologische Effizienz minderten, wurden die gesetzten Ziele bezüglich Erhaltung, Pflege bzw Verbesserung der ökologischen Situation der Feuchtgebiete erreicht.

**Kenndaten zur Umsetzung der RAMSAR-Konvention**  
(Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl Nr 225/1983)

RAMSAR-Gebiet	seit	Land	Charakteristik	Schutz	Größe in ha*
Neusiedler See-Seewinkel	1982	B	Steppensee, Schilf, Salz-Lebensräume	zum Teil 1) bis 3)	60 000
Donau-March-Auen	1982	NÖ	Flussauen, Tieflandflüsse	zum Teil 1) bis 3)	38 500
Untere Lobau	1982	W	Flussauen	zum Teil 1) und 2)	1 039
Stauseen am Unteren Inn	1982	OÖ	Stauseen	2)	870
Rheindelta Bodensee	1982	V	Flachwasser, Moore, Schilfgebiete	2)	1 960
Pürgschachen Moor	1991	St	Latschenhochmoor	3)	62
Sablatnigmoor	1992	K	Moorkomplex, Teich	2)	97
Rotmoos im Fuschertal	1995	S	Kalkflachmoor	zum Teil 2)	58
Hörfeldmoor	1996	K/St	Niedermoor	zum Teil 2)	133
Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel	1999	NÖ	Teiche, Moore, Flüsse	zum Teil 2)	13 000
Lafnitztal	2002	B/St	Fluss, Auwälder, Wiesen	B: zum Teil 2) und 4)	2 257

Erläuterung: 1) Nationalpark  
2) Naturschutzgebiet  
3) Landschaftsschutzgebiet  
4) Geschützter Landschaftsteil

\* Werte laut Österreichischer Feuchtgebietsstrategie

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 2002 im Zuge einer Querschnittsüberprüfung die Umsetzung des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Konvention), BGBl Nr 225/1983. Weiters wurden die in den RAMSAR-Gebieten getätigten Aufwendungen und der ökologische Nutzen erhoben. Überprüfungshandlungen fanden im BMLFUW und in allen Bundesländern, ausgenommen Tirol, statt.

Zu den im April 2003 übermittelten Prüfungsergebnissen langten die Stellungnahmen des BMLFUW und der Landesregierungen im Juni und Juli 2003 ein. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen zwischen Juni und August 2003.



## Österreichweite Umsetzung

### Ziel der RAMSAR-Konvention

- 2.1 Feuchtgebiete im Sinne des Art 1 der RAMSAR-Konvention sind unter anderem Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind. Weiters zählen auch Karstgebiete und Gletscher dazu.

Fast 40 % der Vögel und 33 % der Pflanzen (ohne subalpine und alpine Arten) sind strikt oder vorwiegend an Feuchtgebiete gebunden. Feuchtgebiete stellen daher ein Zentrum der Artenvielfalt dar, tragen wesentlich zur Verbesserung und Neubildung von Grundwasser bei, bilden einen natürlichen Hochwasserschutz und fungieren auch als Kohlendioxid-Speicher.

Österreich trat der RAMSAR-Konvention 1983 bei und verpflichtete sich damit, die Erhaltung der Feuchtgebiete zu fördern. Österreich hat bisher elf RAMSAR-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 118 000 ha ausgewiesen (Stand Jänner 2003). Die RAMSAR-Konvention hatte zur Zeit der Gebarungüberprüfung 135 Vertragsstaaten, deren 1 230 RAMSAR-Gebiete eine Gesamtfläche von 105,9 Millionen ha umfassten (Stand Dezember 2002).

- 2.2 Feuchtgebiete sind nicht nur in biologischer und hydrologischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht (Erholung, Tourismus, Jagd, Fischerei) als bedeutend anzusehen. Die rechtlich gebotene Umsetzung der RAMSAR-Konvention ist somit mit einem dementsprechenden Stellenwert für Bevölkerung und Volkswirtschaft verbunden.

### Zusammenhänge im Feuchtgebietschutz

- 3.1 Mit dem Feuchtgebietsschutz sind neben der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der EU (Natura 2000-Netzwerk) auch zahlreiche andere Konventionen thematisch eng verbunden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Biodiversitäts\*-Konvention (BGBl Nr 213/1995), die Alpenkonvention (BGBl Nr 477/1995), die Berner Konvention (BGBl Nr 372/1983), die Welterbekonvention der UNESCO (BGBl Nr 60/1993) und das Donauschutzübereinkommen (BGBl III Nr 139/1998) zu nennen.

\* Artenvielfalt

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass die angeführten Konventionen und Richtlinien weitgehende Verpflichtungen zum Handeln und/oder Unterlassen bzw zur Erhaltung und Wiederherstellung enthalten. Durch eine einzelne Maßnahme kann der Schutzzweck verschiedener Normen gleichzeitig erfüllt werden, wie dies beispielsweise beim Zusammenspiel der RAMSAR-Konvention mit Natura 2000 der Fall ist; die gebarungsmäßigen Auswirkungen sind dabei umfassend. Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen betreffen neben den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzbudgets oft zahlreiche andere Bereiche, wie zB Verkehr, Bau, Raumplanung, Wasser- und Landwirtschaft.

Die RAMSAR-Konvention ist mit ihrem primären Schutzzweck für nationale Feuchtgebiete von den EU-Naturschutzrichtlinien weitgehend überholt. Dennoch kommt den Feuchtgebieten internationaler Bedeutung durch die Ausweisung als RAMSAR-Gebiet höhere Aufmerksamkeit bzw Akzeptanz und damit auch verstärkte Pflege sowie wissenschaftliche Betreuung zu.

3.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung beschränke sich der effektive Schutz naturschutzfachlich wertvoller Gebiete meist auf den hoheitlichen Schutz und sei nicht von Prädikaten (internationalen Auszeichnungen) bestimmt. Obwohl eine weitere Ausweitung von Schutzgebieten wohl überlegt sein müsse, sei den Feststellungen des RH in Einzelfällen zu folgen.*

## Kompetenz- aufteilung im Naturschutz

4.1 Der Naturschutz fällt gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Die einzelnen Naturschutzgesetze im materiellen Sinn weisen in Art und Umfang des Schutzes deutliche Unterschiede auf. Die einzelnen, teilweise gleich bezeichneten Schutzkategorien (zB Naturschutzgebiet) enthalten deutlich voneinander abweichende Schutzziele und Ausnahmebestimmungen. Oft ist der Eintritt der Schutzwirkungen des entsprechenden Gesetzes von einer zusätzlichen Umsetzung durch die zuständige Behörde (Verordnung, Bescheid) abhängig.

Zur Umsetzung der RAMSAR-Konvention fehlten für Inhalt und Verfahren österreichweit gültige Regeln, Definitionen oder Standards.

Die kompetenzrechtliche Situation ist derzeit nur bedingt geeignet, eine österreichweit einheitliche Umsetzung internationaler Verpflichtungen mit Bezug auf den Naturschutz zu ermöglichen. Im Bereich internationaler Verpflichtungen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landeskompetenz sind, ist der Bund zwar Verpflichteter gegenüber der internationalen Gemeinschaft, hat selbst aber keine unmittelbaren Kompetenzen zur Erfüllung der (unter Mitwirkung der Länder) eingegangenen Verpflichtungen.

4.2 Nach Auffassung des RH bestehen zwei Alternativen, die es dem Bund ermöglichen würden, nach oder bereits vor der (mit den Ländern akkordierten) Übernahme einer internationalen Verpflichtung die grundlegenden Definitionen, Ziele und Standards festzulegen:

Eine Möglichkeit wäre der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Gliedstaatsverträge). Für jede davon betroffene internationale Vereinbarung wäre ein entsprechender Vertrag für jedes Bundesland abzuschließen.

Die zweite Möglichkeit wäre eine dem Art 23d B-VG \*nachgebildete Konstruktion. Diese hätte den Vorteil der universellen Geltung und des institutionalisierten Konsultationsverfahrens. Einerseits könnten die Länder ihre Möglichkeiten und Ziele artikulieren und den Bund in Form einer einheitlichen Stellungnahme binden. Andererseits könnte die Zuständigkeit zur Erlassung der notwendigen Gesetze auf den Bund über-



gehen, um bei Säumigkeit eines Bundeslandes den der jeweiligen Konvention entsprechenden Zustand herzustellen. Nach Ansicht des RH wäre dies die wirtschaftlichere und zweckmäßigere Variante.

\* Art 23d B-VG sieht eine Mitwirkung der Länder bei Vorhaben im Rahmen der EU, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, vor. Dabei ist den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, vorliegt, dann ist der Bund daran gebunden.

Im Übrigen empfahl der RH, Standards für die Umsetzung der Forderungen der RAMSAR-Konvention festzulegen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei seitens des Bundes die Bereitschaft zu Verhandlungen gegeben.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung vertrat die Ansicht, dass eine einheitliche Umsetzung und Standards kaum möglich seien. Der Abschluss von Gliedstaatsverträgen sei bereits mehrmals an Abstimmungsschwierigkeiten unter den Bundesländern gescheitert.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung bevorzugte die Möglichkeit der Gliedstaatsverträge, weil diese keiner verfassungsrechtlichen Mehrheit im Nationalrat bedarf. Die Erarbeitung der Verträge könnte im Nationalen RAMSAR-Komitee erfolgen.*

*Die Steiermärkische Landesregierung schloss sich den Anregungen des RH an.*

*Die Vorarlberger Landesregierung bewertete die Naturschutzkompetenz der Länder positiv.*

- 4.4 Der RH verwies gegenüber der Oberösterreichischen Landesregierung darauf, dass eine dem Art 23d B-VG nachgebildete Lösung den Vorteil der universellen Geltung hätte.

## Verpflichtungen aus der RAMSAR-Konvention

### Haupt- verpflichtungen

- 5.1 Aus der RAMSAR-Konvention ergaben sich unter anderem die vier Hauptverpflichtungen,
- (1) zumindest ein Feuchtgebiet für die Aufnahme in die "Liste von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung" zu nominieren (Art 2);
  - (2) Feuchtgebiete in den nationalen Planungen so zu berücksichtigen, dass deren wohl ausgewogene Nutzung gefördert wird ("Wise use", Art 3);
  - (3) die Erhaltung von Feuchtgebieten dadurch zu fördern, dass diese zu Schutzgebieten erklärt werden; die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete zu fördern; die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist, zu fördern (Art 4) und
  - (4) im Hinblick auf grenzübergreifende Feuchtgebiete auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten (Art 5).

- 5.2 Die Umsetzung der Konvention in nationales Recht war teilweise mangelhaft. Der Zweck der Konvention — Schutz von Feuchtgebieten — war nämlich mangels eines flächendeckenden gesetzlichen Schutzes dieser Gebiete nur vereinzelt erfüllt. Der RH empfahl, die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung zumindest als Naturschutzgebiet auszuweisen, um einen entsprechend nachhaltigen Schutz zu erreichen.
- Stand des Feuchtgebietsschutzes
- 6.1 In Österreich waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in allen Bundesländern, ausgenommen Tirol, elf RAMSAR-Schutzgebiete ausgewiesen.
- 6.2 Durch die Anzahl der ausgewiesenen Gebiete war die Verpflichtung aus der Konvention zur Nominierung von Gebieten mit internationaler Bedeutung erfüllt. Der RH bemängelte jedoch, dass der Verpflichtung, Feuchtgebiete unter Schutz zu stellen, nicht einmal für die ausgewiesenen Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in allen Fällen nachgekommen wurde.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde eine entsprechende Prüfung in Niederösterreich vorgenommen.*
- Die Salzburger Landesregierung vertrat die Ansicht, dass die Konvention eine Unterschutzstellung nicht zwingend vorsehe.*
- Die Steiermärkische Landesregierung stimmte dem RH zu.*
- Ausweitung der RAMSAR-Gebiete
- 7.1 Ein weiteres Ziel der Konvention ist, die 2001 auf der erwähnten Liste von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung erfassten Gebiete bis 2005 unter besonderer Berücksichtigung von bisher unterrepräsentierten Feuchtgebietstypen zu verdoppeln. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es in den meisten Bundesländern noch Feuchtgebiete, die den Kriterien für Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprachen, aber noch nicht als solche nominiert waren.
- 7.2 Der RH regte an, bereits unter Schutz stehende Gebiete auf ihre internationale Bedeutung nach den RAMSAR-Kriterien zu untersuchen. Viele der noch nicht nominierten Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in Österreich stehen bereits unter Schutz. Ihre Nominierung als RAMSAR-Gebiet würde daher keine weiteren Eigentumsbeschränkungen bedeuten.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde eine Ausweitung seit zwei Jahren diskutiert.*
- Die Kärntner Landesregierung teilte mit, sie werde versuchen, den Dobratsch als Karstgebiet und die Keutschacher Seenplatte zu nominieren.*
- Die Niederösterreichische Landesregierung kündigte an, die Empfehlungen aufzugreifen und eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.*
- Die Oberösterreichische Landesregierung beabsichtige, den Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen als zusätzliches RAMSAR-Gebiet zu nominieren.*



Schulung und  
Forschung im Sinne  
der Konvention

- 8.1 Zur Hege und Aufsicht sind sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Organe berufen. Naturwacheorgane müssen in den betreffenden Bundesländern eine Prüfung ablegen; ihre Befugnisse sind unterschiedlich. Die einschlägigen Ausbildungsunterlagen enthielten nur vereinzelt Hinweise auf internationale Abkommen, wie zB die RAMSAR-Konvention.

Österreichweit gibt es zahlreiche Stellen, die sich mit der Forschung über Feuchtgebiete befassen. Ein Überblick über diese Forschungsergebnisse fehlte.

- 8.2 Dem Art 4 der RAMSAR-Konvention wird in fast allen Bundesländern entsprochen. Es wäre jedoch nutzbringend, die Forschungsergebnisse umfassend zu erheben und zugänglich zu machen.

Internationale und  
nationale Zusammen-  
arbeit

- 9.1 Von den elf österreichischen RAMSAR-Gebieten sind vier grenzüberschreitend (Neusiedler See-Seewinkel, Donau-March-Auen, Stauseen am Unteren Inn sowie Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel). Daneben gibt es zwei Gebiete (Hörfeldmoor, Lafnitztal), die bundesländerübergreifend sind.

Für die Betreuung der internationalen Gebiete waren Kommissionen eingerichtet bzw wurden die Gebiete in enger Zusammenarbeit mit den in der jeweiligen Region aktiven Non Governmental Organisations\* betreut.

\* Organisationen außerhalb der öffentlichen Verwaltung

Für die gute internationale Zusammenarbeit im Gebiet Donau-March-Auen wurde den beteiligten Organisationen im November 2002 der "RAMSAR Wetland Conservation Award" verliehen. Bei den bundesländerübergreifenden Gebieten erfolgte die Zusammenarbeit entweder in Form eines grenzüberschreitenden Nationalparks oder über Vereine, in denen auch Vertreter der Bundesländer und/oder Gemeinden tätig waren.

Kontaktstelle zum RAMSAR-Büro war der "National Focal Point", der sich aus einem Vertreter des BMLFUW, dem "Gemeinsamen Ländervertreter" und dem wissenschaftlich-technischen Berater zusammensetzte. Die innerstaatliche Willensbildung und Information bezüglich der Angelegenheiten der RAMSAR-Konvention erfolgte im Nationalen RAMSAR-Komitee, in dem jedes Bundesland durch einen Beauftragten vertreten war.

- 9.2 Sowohl die innerstaatliche Zusammenarbeit als auch die mit den Nachbarstaaten war zufriedenstellend. Der RH empfahl, das derzeitige System, das für jede Konvention einen eigenen "Gemeinsamen Ländervertreter" vorsieht, zu überdenken. Er regte an, die Funktionen des "Gemeinsamen Länderverreters" für die verschiedenen, thematisch eng zusammenhängenden Konventionen, wie zB RAMSAR, Biodiversität, Donauschutz, zusammenzulegen.

- 9.3 *Das BMLFUW anerkannte in seiner Stellungnahme die Empfehlung nach einer verstärkten Koordination durch die Bundesländer.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass man sich bereits vor mehr als zehn Jahren um eine eigene Koordinierungsstelle für internationale Naturschutzangelegenheiten bemüht hätte. Die Gespräche wären an Finanzierungs- und Personalfragen gescheitert.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung hielt die Idee grundsätzlich für diskussionswürdig und schlug vor, sie den entscheidungsbefugten Gremien neuerlich vorzulegen. Sie wies darauf hin, dass ein ähnlicher Vorschlag bereits 1990 gemacht, jedoch nicht weiterverfolgt worden wäre.*

*Die Salzburger Landesregierung pflichtete der Problemanalyse des RH bei. Wegen der Komplexität und Tragweite der Themen verschiedener Konventionen wäre ein einzelner hauptamtlicher Ländervertreter jedoch überlastet. Allein der Umfang der mit der EU zusammenhängenden Tätigkeiten ließe die Auslastung zweier Personen erwarten.*

*Die Steiermärkische Landesregierung schloss sich den Empfehlungen des RH an.*

*Der Wiener Stadtsenat teilte mit, dass diese Frage bei der im September 2003 stattfindenden Länderexpertenkonferenz diskutiert werden solle.*

- 9.4 Der RH entgegnete der Niederösterreichischen Landesregierung, dass ein Scheitern von Gesprächen vor mehr als zehn Jahren nicht unbedingt ein Indiz dafür sei, dass solche Gespräche auch heute ohne Ergebnis bleiben würden. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**Biotopkartierung**

- 10.1 Eine österreichweite Biotopkartierung gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht; ihre Erstellung war in den Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten.

Im Land Vorarlberg wurde bereits an der Überarbeitung und Aktualisierung des bestehenden, flächendeckenden Biotopinventars gearbeitet. Im Land Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits 73 % der Landesfläche bearbeitet und für weitere 9 % die Biotopkartierung in Auftrag gegeben, während das Land Niederösterreich die Biotopkartierung eingestellt hatte.

Österreichweit gab es seit 1996 ein Feuchtgebietsinventar. Dieses enthielt weder Prioritäten, noch waren die Feuchtgebiete nach ihrer nationalen und/oder internationalen Bedeutung klassifiziert. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das BMLFUW das Umweltbundesamt mit der Überarbeitung beauftragt.

- 10.2 Die Biotopkartierung ist eine zentrale fachliche Grundlage für den flächendeckenden Schutz gefährdeter Lebensräume; außerdem stellt sie ein wichtiges Planungs- und Entscheidungsinstrument für die Naturschutzarbeit und zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie dar. Der RH bemängelte daher die teilweise zögernde bzw nicht flächendeckende Kartierung und empfahl, diese zügig und vordringlich fortzuführen.



- 10.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde eine Kartierung der Moor-, Sumpf- und Feuchtflächen derzeit durchgeführt.*

*Die Kärntner Landesregierung teilte mit, dass die Fertigstellung des Biotopkatasters mangels Klärung budgetärer und personeller Fragen noch nicht erfolgen könne.*

*Die Niederösterreichische Landesregierung vertrat die Ansicht, dass der finanzielle Aufwand der klassischen Biotopkartierung in keinem Verhältnis zur Aussage und Umsetzung stehe. Niederösterreich versuche im Zuge von Projekten, Teilräume zu erfassen und zu beschreiben.*

*Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass jährlich rd 3 % der Landesfläche im Rahmen der Biotopkartierung und rd 10 % im Zuge der Landschaftserhebung bearbeitet würden.*

*Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung werde sie den Empfehlungen des RH nach Maßgabe der finanziellen und personellen Ressourcen entsprechen. Sie pflichtete dem RH bezüglich der großen Bedeutung der Biotopkartierung bei.*

*Die Steiermärkische Landesregierung stimmte dem RH zu.*

*Der Wiener Stadtsenat teilte mit, dass die Kartierung von Biotoptypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Vorbereitung sei. Über das Projekt "Netzwerk Natur" werde der Bogen von der reinen Kartierung zur konkreten Maßnahmenumsetzung gespannt.*

- 10.4 Der RH erwiderte der Niederösterreichischen Landesregierung, dass eine Biotopkartierung nicht nur einzelne Lebensräume erfassen, sondern flächendeckend sein und laufend aktualisiert werden sollte. Punktuelle Erhebungen, zB bezüglich kulturlandschaftssteuernder Prozesse, können diese zwar verdichten und ergänzen, ergeben aber keinen umfassenden Überblick. Der RH hielt daher seine Empfehlung einer flächendeckenden Biotopkartierung aufrecht.

## **Flächensicherung**

Hoheitlicher  
Naturschutz versus  
Vertragsnaturschutz

- 11.1 Beim Vertragsnaturschutz erfolgt die Flächensicherung durch Kauf, Pacht oder Nutzungsvereinbarung. Beim hoheitlichen Naturschutz findet ein naturschutzrechtliches Verfahren statt, als dessen Ergebnis mit Bescheid oder Verordnung eine Schutzkategorie nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen verfügt wird. Für den Ertragsentgang ist ein Entschädigungsverfahren vorgesehen. Der hoheitliche Schutz gilt auch gegenüber Dritten und ist zeitlich nicht beschränkt.

Bei der Flächensicherung bauen einige Arten der Finanzierung auf der Freiwilligkeit der Maßnahmen durch den Grundbesitzer auf und fallen daher bei hoheitlichen Schutzmaßnahmen weg.

Der Vertragsnaturschutz bedeutet höhere Akzeptanz bei den Betroffenen, speziell im Hinblick auf graduelle Eigentumsbeschränkungen. Einer der gravierendsten Nachteile des Vertragsnaturschutzes ist die fehlende Wirkung gegenüber Dritten. Ansprüche aus Vertragsverletzung können nur auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Vertragsnaturschutz ist zudem die teuerste Art der Abwicklung, weil erfahrungsgemäß gegenüber der öffentlichen Hand Aufschläge auf die Marktpreise verlangt werden. Da die Verträge — außer Kauf — meist auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind, kommt dies einer Befristung des Schutzes gleich. In einigen Landesgesetzen ist der Vorrang des Vertragsnaturschutzes gegenüber dem hoheitlichen Naturschutz normiert.

- 11.2 Beim hoheitlichen Naturschutz empfahl der RH, in jedem Fall im Vorfeld bezüglich der Höhe der Entschädigung in Verhandlungen zu treten, um ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz sicherzustellen. Die Höhe der Entschädigung sollte nur die Einschränkung der Bewirtschaftung ausgleichen. In der Regel wären die Grundstücke zu Marktpreisen zu bewerten und "Akzeptanzaufschläge" zu vermeiden.

**Kauf versus Pacht**

- 12.1 Die Vorgangsweise bei der Flächensicherung im Wege des Vertragsnaturschutzes war in den Bundesländern unterschiedlich. Während im Burgenland vornehmlich gepachtet wurde, sicherten die Länder Kärnten und Vorarlberg die Flächen durch Kauf und Tausch. Häufig erfolgte der Ankauf nicht direkt durch die jeweilige Landesregierung, sondern durch eine Non Governmental Organisation. Diese bekam sodann den gesamten Kaufpreis inklusive Nebenkosten oder wesentliche Teile des Kaufpreises gefördert. Die Non Governmental Organisation als Eigentümerin war auch für die Verwaltung und Pflege der erworbenen Flächen verantwortlich.
- 12.2 Nach den Feststellungen des RH war nicht bei allen Maßnahmen zur Flächensicherung in RAMSAR-Gebieten der bezahlte Kauf- bzw Pachtpreis durch Gutachten nachvollziehbar.

Der RH regte an, eine einheitliche Vorgangsweise bei der Flächensicherung durch Kauf oder Pacht durch Standards bzw Richtlinien zu gewährleisten. Der Kauf- bzw Pachtpreis wäre in jedem Fall auf Grundlage eines Gutachtens zu ermitteln.

Im Übrigen verwies der RH auf die Vorteile des Kaufes gegenüber der Pacht bei der Flächensicherung. Dabei werden die Grundstücke langfristig gesichert und auch Anrainerrechte für allfällige Verfahren (zB Wasserrechts- und Bauverfahren) erworben. Eine Auslagerung der Flächenankäufe an Non Governmental Organisations erschien sinnvoll; es wäre jedoch sicherzustellen, dass die Flächen ausschließlich Naturschutzzwecken zur Verfügung stehen.

**Finanzierungsmöglichkeiten**

- 13.1 Neben den Naturschutzbudgets hatten Mittel aus dem Agrarbereich wie zB ÖPUL\* einen besonders hohen Anteil. Dazu boten die Bundesländer zusätzliche Naturschutzprogramme und Förderungsinstrumente an und verwirklichten zahlreiche von der EU kofinanzierte Projekte. Darüber hinaus wurden auch Mittel aus der Wasserwirtschaft — vor allem im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes (natürlicher Hochwasserrückhalt) — eingesetzt.

\* Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, EU-kofinanziert



Aus dem von der EU kofinanzierten ÖPUL-Programm konnten für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung, wie zB Extensivierung\*, Beihilfen gewährt werden. Die Vertragsdauer der Naturschutzmaßnahmen beim ÖPUL liegt zwischen fünf und zwanzig Jahren.

\* Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Abstimmung des Zeitpunkts der Mahd ua

Die Ausgaben der einzelnen Bundesländer waren wegen der unterschiedlich aufgebauten Systeme der Haushaltsverrechnung nur schwer oder nicht vergleichbar. Eine umfassende und vollständige Darstellung der für den Feuchtgebietsschutz aufgewendeten Mittel war nicht möglich, weil unterschiedliche Haushaltsansätze für diesen Zweck bestanden.

- 13.2 Der RH stellte fest, dass ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen mehrheitlich eine Vertragsdauer von fünf Jahren aufwiesen. Es handelte sich somit um eine nur mittelfristig wirkende Flächensicherung. Er anerkannte die vielfältigen Bemühungen der Projektträger und das Engagement der Non Governmental Organisations hinsichtlich der Projekte im Rahmen der EU-Programme. Da EU-Mittel nur durch den Einsatz von Bundes- und Landesgeldern ausgelöst werden können, kommt deren gezieltem und koordiniertem Einsatz besondere Bedeutung zu.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei die Fortsetzung des LIFE-Programms (Finanzierungsinstrument für EU-Umweltprogramme) der EU nach 2004 derzeit nicht gesichert.*

### Ökologische Auswirkungen

- 14.1 Die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in Österreich variieren sehr stark hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Charakteristik, der Schutzkategorien, der Intensität der Managementmaßnahmen und der wissenschaftlichen Betreuung. Eine generelle Bewertung der ökologischen Situation kam daher nicht in Betracht.

Dem Feuchtgebietsschutz wurde in den einzelnen Bundesländern stark unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Während für manche Feuchtgebiete flächendeckender Schutz mit entsprechenden Managementmaßnahmen oder Integration in Nationalparks bestand, gab es für andere existenzbedrohende Nutzungskonflikte, denen nicht ausreichend entgegengetreten wurde.

- 14.2 Nach Ansicht des RH hatte der Beitritt Österreichs zur RAMSAR-Konvention allein keine ökologischen Auswirkungen auf die betroffenen Feuchtgebiete. Die Maßnahmen, die zur Erhaltung, Pflege bzw Verbesserung der ökologischen Situation der Feuchtgebiete getroffen wurden, waren allerdings geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen. Der RH stellte jedoch fest, dass Mängel in der Umsetzung der Projekte auch deren ökologische Effizienz minderten.

Für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Situation in den Feuchtgebieten wäre eine österreichweite, koordinierte und mit entsprechendem Mitteleinsatz unterstützte Vorgangsweise wünschenswert. Der RH sah in der anstehenden Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien die Chance, auch Erfolge im Sinne der RAMSAR-Konvention zu erzielen.

## Das Land Salzburg betreffende Feststellungen

### Feuchtgebiets- schutz

- 15.1 Das Bundesland Salzburg verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH neben seinem Anteil am Nationalpark Hohe Tauern über 21 Naturschutzgebiete, 58 Landschaftsschutzgebiete, 109 Geschützte Landschaftsteile und 240 Naturdenkmäler. Davon waren oder enthielten 18 Naturschutzgebiete, 32 Landschaftsschutzgebiete, 64 Geschützte Landschaftsteile und 46 Naturdenkmäler Feuchtgebiete.

Für den Schutz von Feuchtwiesen ist die Biotopkartierung und die entsprechende Kundmachung Wirksamkeitsvoraussetzung.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das RAMSAR-Gebiet Rotmoos im Fuschertal von keiner besonderen Schutzkategorie des Salzburger Naturschutzgesetzes erfasst. Weiters bestand mangels durchgeführter Biotopkartierung kein rechtlicher Schutz für die in den Randbereichen des Rotmooses vorhandenen Feuchtwiesen.

- 15.2 Der RH bemängelte, dass das RAMSAR-Gebiet Rotmoos zwar im Jahr 1995 in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete aufgenommen worden war, jedoch bis September 2002 nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Wengleich dies durch privatrechtliche Vereinbarungen zum Teil kompensiert wurde, erachtete der RH das Rotmoos als nicht den Anforderungen der RAMSAR-Konvention entsprechend geschützt.
- 15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung hätte sie inzwischen Teile des RAMSAR-Gebiets zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt. Eine Zustimmung des Grundeigentümers zur gänzlichen Ausweisung als Naturschutzgebiet wäre nicht zu erreichen gewesen.*

### Rotmoos im Fuschertal

#### Allgemeines

- 16.1 Das RAMSAR-Gebiet Rotmoos im Fuschertal ist das größte noch erhaltene Kalk-Niedermoor im Salzburger Anteil der Hohen Tauern. Neben zwei stark gefährdeten und neun gefährdeten Gefäßpflanzenarten in großen Populationen wurden 48 Vogel- und zahlreiche andere Tierarten, insbesondere Insekten, nachgewiesen. Das Rotmoos stand überwiegend in privatem Eigentum.
- 16.2 Nach Ansicht des RH ist das Rotmoos sowohl aus botanischer als auch aus zoologischer Sicht als bedeutend einzustufen.

#### Nutzungskonflikte

- 17.1 Der südliche Teil des RAMSAR-Gebiets Rotmoos wurde als Pferdeweide genutzt. Die Beweidung führte stellenweise zu erheblichen Trittschäden. Im entwässerten mittleren Moorteil war die Vegetation zwischen den tiefen und breiten Entwässerungsgräben aufgrund der Austrocknung sehr dürrtig.



- 17.2 Der RH wertete die Reduzierung der Anzahl der weidenden Pferde auf ein ökologisch vertretbares Ausmaß positiv. Er regte an, in Zukunft eine Unterlassung weiterer Entwässerungen anzustreben. Im mittleren Teil des Gebiets sollten Maßnahmen zur Wiedervernässung eingeleitet werden.
- 17.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig; es bestünde jedoch diesbezüglich keine Gesprächsbereitschaft.*

Schluss-  
bemerkungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Für die Umsetzung der Forderungen der RAMSAR-Konvention wären Standards festzulegen.

(2) Feuchtgebiete internationaler Bedeutung wären zumindest als Naturschutzgebiet auszuweisen, um einen entsprechend nachhaltigen Schutz zu erreichen.

(3) Bereits unter Schutz stehende Gebiete wären auf ihre internationale Bedeutung nach den RAMSAR-Kriterien zu untersuchen.

(4) Die Funktionen des "Gemeinsamen Ländervertreters" für die verschiedenen, thematisch eng zusammenhängenden Konventionen wären zusammenzulegen.

(5) Die Biotopkartierung sollte zügig und vordringlich fortgeführt werden.

(6) Beim hoheitlichen Naturschutz wäre im Vorfeld bezüglich der Höhe der Entschädigung in Verhandlungen zu treten, um ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz sicherzustellen.





## Wirkungsbereich des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal

### Gebahrung des Reinhaltverbandes

#### Kurzfassung

Im Jahr 1974 gründeten die drei Pongauer Gemeinden Radstadt, Altenmarkt und Flachau den Reinhaltverband Salzburger Ennstal. Diesem schlossen sich 1980 die Gemeinden Untertauern und Tweng an. Das Entsorgungskonzept mit der zentralen Abwasserreinigungsanlage in Radstadt war zweckmäßig.

Zur Betreuung der umfangreichen Verbandsanlagen und Ortskanalnetze war der Personalstand des Verbandes vergleichsweise gering.

Die Ortskanäle wiesen umfangreiche Zeitschäden auf, weil ihre Instandsetzung nicht ausreichend war. Die Gewährleistung der gesetzlich geforderten Funktionssicherheit des gesamten Kanalnetzes wird in Hinkunft einen höheren Mitteleinsatz als bisher erfordern. Die Ortskanäle sollten schrittweise an den Verband übertragen werden.

Strengere Reinigungsvorgaben machten nach 1990 eine Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik notwendig. Die 1996 eingetretenen Erleichterungen der rechtlichen Vorgaben führten zu Umplanungen und in der Folge zur Verminderung der ursprünglich auf 14,53 Mill EUR geschätzten Ausbaurkosten auf 6,24 Mill EUR.

Das gewählte Reinigungsverfahren entsprach zwar den rechtlichen Vorgaben, es sah jedoch im Winter keinen Stickstoffabbau vor; dies ließ eine Verbesserung der Gewässergüte des Vorfluters, der oberen Enns, ungewiss erscheinen. Die Reinigungsleistungen der auf 63 000 Einwohnerwerte ausgebauten Abwasserreinigungsanlage entsprachen überwiegend den rechtlichen Anforderungen.

### Kenndaten des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal

<b>Rechtsgrundlage</b>	freie Vereinbarung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959; Genehmigung der Satzung zuletzt mit Bescheid vom 17. Juli 2001				
<b>Verbandsgebiet</b>	Fläche der Mitgliedsgemeinden: 28 586 ha Einwohner: 11 568 Gästebetten: 23 888				
<b>Mitgliedsgemeinden</b>	Stadtgemeinde Radstadt, Marktgemeinde Altenmarkt, Gemeinden Flachau, Untertauern, Tweng				
<b>Verbandsanlagen</b>	Abwasserreinigungsanlage, ca 80 km Verbandssammler, drei Pumpwerke				
<b>Leistungserstellung</b>	Abwassermenge im Jahr 2002: 2 227 239 m <sup>3</sup> Abwasserreinigungsanlage für: 63 000 EW Belastung im Mittel 2002: 27 082 EW maximaler Belastungsmonat 2002: 51 588 EW				
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1998	1999	2000	2001	2002
	in Mill EUR				
Einnahmen für Verwaltung, Betrieb und Schuldendienst	1,06	1,71	1,80	1,98	2,05
<i>davon Landesmittel</i>	<i>0,15</i>	<i>0,30</i>	<i>0,30</i>	<i>0,26</i>	<i>0,31</i>
Ausgaben	1,06	1,71	1,80	1,98	2,05
	Anzahl				
<b>Mitarbeiter</b>	5	5	7	7	7

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März und April 2003 die Gebarung des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal (Verband). Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung waren das regionale Entsorgungskonzept, die Verbandsverwaltung und die Mischwasserbehandlung, die Planung des Kläranlagenausbaus sowie die Funktion der Kläranlage.

Zu dem im Juli 2003 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Salzburger Landesregierung im September 2003 und der Verband im Oktober 2003 Stellung. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

#### Verbandsverwaltung

##### Abwassersanierungs- konzept

- 2.1 Der Verband wurde im Jahr 1974 durch die drei Gemeinden Radstadt, Altenmarkt und Flachau gegründet. Im Jahr 1980 schlossen sich die Gemeinden Untertauern und Tweng dem Verband an. Ein regionales Abwassersanierungskonzept, das bereits bestehende Abwasserbehandlungsanlagen miteinbezog, sah die Herstellung einer zentralen Verbandskläranlage für 34 000 EW in Radstadt sowie von Transportkanälen und Ortskanalnetzen vor. Das Gesamtprojekt wurde 1974 wasserrechtlich genehmigt; 1984 ging die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb.

Nach 1990 wurde wegen der strengeren gesetzlichen Reinigungsvorgaben eine Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik notwendig; sie wurde fristgerecht bis zum Winter 2000/2001 abgeschlossen.



- 2.2 Der RH anerkannte das verwirklichte Abwassersanierungskonzept sowie die Miteinbeziehung von Ortskanalnetzen — sie erleichterte die koordinierte Abwicklung von Baumaßnahmen — als grundsätzlich zweckmäßig.
- Satzungen
- 3.1 Obwohl die im Jahr 1980 neu gefassten Satzungen unter anderem die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie von Richtlinien zur Verbandsverwaltung vorsahen, lagen diese Grundlagen zur Verbandsverwaltung nicht vor.
- Ergänzende Bestimmungen zu der in den Satzungen vorgesehenen Kostenaufteilung erfolgten lediglich in handschriftlicher Form; die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen waren zu ungenau.
- 3.2 Der RH empfahl, eine Geschäftsordnung sowie Richtlinien zur Verbandsverwaltung zu beschließen und die Dokumentation der Verwaltungstätigkeit des Verbandes zu verbessern.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei in der nächsten Mitgliederversammlung der Beschluss einer Geschäftsordnung geplant.*
- Kostenaufteilung
- 4.1 Im Einklang mit den Satzungen war im ursprünglichen Kanalkonzept des Verbandes die Erfassung der in den einzelnen Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und -frachten als Grundlage der Kostenaufteilung vorgesehen. Dazu hatte der Verband am Hauptkanal vier Messstellen errichtet und für eine Mengenummessung ausgestattet. Da die Messstellen von Anbeginn störanfällig und die Mengenummessungen häufig fehlerhaft waren, verzichtete der Verband auf die fracht- und mengenbezogene Kostenaufteilung. Trotzdem wurden die Messeinrichtungen weiter periodisch gewartet und die vielfach fehlerhaften Messergebnisse auch dokumentiert.
- Der Verband wendete anstelle der satzungskonformen Aufteilung seiner Aufwendungen zwei Kostenschlüssel an, die auf anderen Grundlagen beruhten.
- 4.2 Der RH wies kritisch auf den im Grunde verlorenen Wartungsaufwand für die Messstellen hin. Sie sollten daher entweder in einen praxistauglichen Zustand gebracht oder ihr Betrieb eingestellt werden. Weiters war die Kostenaufteilung nur bedingt verursachergerecht.
- Der RH regte daher an, die in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und -frachten zu erheben und der Kostenaufteilung zugrunde zu legen.
- 4.3 *Der Verband äußerte in seiner Stellungnahme, dass an der getrennten Erfassung der Abwassermengen und -frachten gearbeitet werde.*

Rechnungswesen

- 5.1 Das Rechnungswesen des Verbandes war doppisch eingerichtet; die Finanzlage war gesichert. Die Führung eines Vermögensverzeichnisses wurde, obwohl dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen war, bisher verabsäumt. In der Bilanz stimmten in einem Fall Vermögen und Kapital nicht überein.

Teile der Ortsnetzkanäle der Mitgliedsgemeinden wurden im Anlagevermögen des Verbandes geführt, obwohl diese dem Verband nicht gehörten.

- 5.2 Der RH anerkannte die gesicherte Finanzlage des Verbandes. Er empfahl jedoch, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und das Anlagevermögen in der Bilanz den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen anzupassen.

- 5.3 *Der Verband kündigte in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses an.*

- 6.1 (1) Die Buchhaltung wurde von einer externen Unternehmung geführt. Obwohl der Verband die Abrechnungen dieser Dienstleistungen mangels entsprechender Grundlagen nicht nachprüfen konnte, beglich er sie wie vorgeschrieben.

(2) Der Geschäftsführer nahm, gemäß einer Vereinbarung mit dem Verbandsobmann und dem Obmannstellvertreter, Zahlungsanweisungen bis zur Höhe von 10 901 EUR ohne Gegenzeichnung vor.

(3) Die Abrechnungsgrundlagen der im Zuge der Kanalwartung für Mitgliedsgemeinden an diese weiter verrechneten Kosten waren mangels eines Ansatzes von Abschreibung und Kapitaldienst nicht korrekt.

- 6.2 (1) Der RH empfahl, die Abrechnungen des externen Buchhalters vor Bezahlung kritisch auf ihre Preisangemessenheit zu prüfen.

(2) Da die Einzelzeichnungsberechtigung dem Vier-Augen-Prinzip widersprach, regte der RH an, die Zahlungsanordnungen in Hinkunft durch zwei Vorstandsmitglieder vorzunehmen und die Einzelzeichnungsberechtigung des Geschäftsführers auf rd 5 000 EUR zu begrenzen.

(3) Zur Weiterverrechnung von Verbandsleistungen an Dritte empfahl der RH die Einführung einer bedarfsgerechten Kostenrechnung unter Miteinbeziehung kalkulatorischer Ansätze, wie Abschreibung und Kapitalkosten.

- 6.3 *Laut Mitteilung des Verbandes beabsichtige er, die Befugnisse des Geschäftsführers neu zu vereinbaren sowie die Einzelzeichnungsberechtigung einzuschränken.*



- Personal
- 7.1 Das Personal des Verbandes bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus einem Geschäftsführer, einem Techniker, vier Klärwärtern sowie einer halbtags beschäftigten Sekretärin.

Wegen des bevorstehenden Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage beabsichtigte der Verband Ende 1997, einen Baufachmann als Nachfolger des früheren Geschäftsführers zu bestellen. Nach Ausschreibung dieser Stelle, für die sich zehn Personen bewarben, wurde im Juli 1997 der Sohn des damaligen Obmannes bestellt. Dieser wies allerdings keine entsprechenden beruflichen Kenntnisse auf. Als Begründung führte der Verband die Vorteile der Ortskenntnisse des bestellten Bewerbers sowie die Kenntnis der lokalen Gepflogenheiten an.

- 7.2 Der RH hielt die Begründung für die Bestellung des Geschäftsführers angesichts der ursprünglich von den Bewerbern erwarteten Tiefbaukenntnisse für nur schwer nachvollziehbar.

Die Personalausstattung reichte nach Ansicht des RH zwar zur Betreuung der Verbandsanlagen aus, war jedoch für eine geregelte Wartung der Ortskanäle zu gering.

### Abwasserbehandlungsanlagen

- Investitionsvolumen
- 8 Für Abwasserbehandlungsanlagen wurden im Verbandsgebiet bisher insgesamt 49,92 Mill EUR aufgewendet. Davon entfielen 33,71 Mill EUR auf Verbandsanlagen (Stand Ende 2001). Die Investitionen für die Ortskanalnetze der Mitgliedsgemeinden umfassten 16,21 Mill EUR.

- Ortskanalnetze
- 9.1 Die Ortskanalnetze der fünf Mitgliedsgemeinden erreichten eine Länge von zusammen rd 120 km, die Transportkanäle des Verbandes von rd 80 km.

Im Herbst 1997 erwogen die Verbandsmitglieder im Hinblick auf das Erreichen der Maastricht-Kriterien, die Ortskanäle und damit auch die aushaftenden Darlehen an den Verband zu übertragen. Da jedoch eine Abgrenzung der Schuldenstände der Mitgliedsgemeinden aus dem Kanalbereich zum Verband nicht gelang und in weiterer Folge auch die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes angezweifelt wurde, kam es zu keinen Eigentumsübertragungen.

- 9.2 Der RH wies kritisch auf die fehlende Übersicht über die Schuldenstände im Kanalbereich hin. Er empfahl dem Verband, jedenfalls nur sanierte Ortskanäle zu übernehmen.

- 9.3 *Der Verband teilte mit, dass über die Eigentumsübertragungen in der bevorstehenden Mitgliederversammlung beraten werden würde.*

Mischwasser-  
behandlung

- 10.1 Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl Nr 186/1996, definierte das gesetzliche Ziel, Gewässerbelastungen durch Mischwasserausleitungen zu minimieren und Schmutzstoffe nach Spülstößen möglichst in der Abwasserreinigungsanlage zu behandeln. Da Teile der Kanalnetze in Altenmarkt und Radstadt nach dem Mischsystem errichtet worden waren, wurden jedoch bei Niederschlägen Teile der Mischwassermengen über fünf Regentlastungen ungereinigt aus dem Kanalnetz in den Vorfluter ausgeleitet.

Weiters wurden in Altenmarkt und in Radstadt die Rundbecken zweier früherer mechanischer Abwasserreinigungsanlagen zwar als Regenüberlaufbecken genutzt, jedoch im Winter außer Betrieb genommen. Die Mengen des ausgeleiteten Mischwassers wurden nicht erfasst.

Wegen der zu tief liegenden Wehrkanten in den Regentlastungen gelangte weniger Mischwasser in die Abwasserreinigungsanlage, als bescheidmäßig festgelegt war. Die Abstimmung der Regentlastungen auf die Konsenswassermengen der Abwasserreinigungsanlage wurde — unter Hinweis auf den bevorstehenden Umbau der Ortskanalnetze auf das Trennsystem in Radstadt und Altenmarkt — bisher noch nicht vollzogen.

- 10.2 Der RH bemängelte die Abwürfe von Mischwasser direkt in den Vorfluter und das Unterlassen einer diesbezüglichen mengenmäßigen Erfassung. Weiters kritisierte er die Außerbetriebnahme der beiden Überlaufbecken in den Wintermonaten als bescheidmäßig nicht gedeckte Maßnahme.

Die Abwürfe von Mischwasser sollten mengenmäßig erfasst und durch Veränderung der Regentlastungen verringert werden.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei ein ganzjähriger Betrieb der beiden Regenüberlaufbecken nach dem Umbau der Ortskanäle auf ein Trennsystem vorgesehen.*

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei bereits 1998 im Bewilligungsbescheid zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlage vorgeschrieben worden, deren hydraulische Kapazität bestmöglich zu nutzen und Mischwasserabwürfe zu minimieren. Den Empfehlungen des RH zur Regentlastung stimmte die Landesregierung zu. Eine Erfassung der abgeworfenen Mischwassermengen sei aber bisher auch wegen des Wartungsaufwands und der Problematik dieser Messungen wasserrechtlich nicht vorgeschrieben worden.*

Kanalwartung und  
-verwaltung

- 11.1 Das Wasserrechtsgesetz 1959 definiert mehrfach die Pflicht zur Instandhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen. Da der Verband hinsichtlich exakter Lage und Längen seiner Kanäle nur über ungenaue Kenntnisse verfügte, begann er ab dem Jahr 2000 — als Grundlage für eine künftige planmäßige Kanalnetzbetreuung — mit der Erstellung eines Kanalkatasters.

Auch von der Dichtheit seiner Verbandskanäle hatte der Verband keine genauen Kenntnisse. Während die erst vor 20 bis 25 Jahren errichteten Transportkanäle des Verbandes noch eine ausreichende Funktionsfähigkeit erwarten ließen, waren die älteren Kanäle in Radstadt und Altenmarkt als schadhaft bekannt; Videobefahrungen deckten bereits zahlreiche Schadstellen auf.



Seit 1990 betreute der Verband im Auftrag der Mitgliedsgemeinden auch die Ortskanalnetze. Dies war laut Satzung zwar möglich, erfolgte aber mangels klarer Trennung der Kompetenzen zum Teil unregelmäßig. Mangels ausreichender Personalausstattung für eine geregelte Kanalwartung konnte der Verband nur auf akute Störfälle reagieren. Obwohl für die Betreuung der Ortskanäle zwei Klärwärter aufgenommen wurden und im Voranschlag 2003 für die Kanalwartung in den Mitgliedsgemeinden erstmals ein Budgetansatz von 0,1 Mill EUR enthalten war, reichten diese Maßnahmen zur systematischen Kontrolle und Wartung aller Kanäle im Verbandsgebiet nicht aus.

- 11.2 Der RH bemängelte, dass der Verband keine Klarheit über die Dichtheit seiner Kanäle hatte. Zudem vermisste er eine vertraglich geregelte Übertragung der Wartung der Ortskanäle an den Verband. Ohne die Bemühungen des Verbandes hinsichtlich einer genaueren Kenntnis des Zustands seiner Kanäle zu verkennen, hielt er den bisherigen Personal- und Mitteleinsatz für zu gering.

Die Wartung und die Instandhaltung der Kanäle sollten daher insgesamt verbessert werden; die Ortskanalnetze sollten nach deren Sanierung an den Verband übertragen werden.

- 11.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes würden die fehlenden Beschlüsse zur Betreuung der Ortskanalnetze und die erforderlichen Vereinbarungen nachgeholt werden.*

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei dem Verband zur Prüfung der Kanalisation eine Frist bis zum 31. Jänner 2004 vorgeschrieben worden. Im übrigen decke sich die Kritik des RH mit der langjährigen Forderung der Landesregierung.*

Weitere  
Feststellungen

- 12 Weitere Feststellungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen betrafen Versäumnisse des Verbandes bei der Vollziehung der Indirekteinleiterverordnung sowie die beiden Hauptpumpwerke des Verbandes in Obertauern, die teilweise nicht den Sicherheitsstandards entsprachen.

### Abwasserreinigungsanlage des Verbandes

Anpassung an den  
Stand der Technik

- 13.1 (1) Mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Jahr 1990 wurden bestehende Abwasserreinigungsanlagen zu Altanlagen; innerhalb bestimmter Fristen mussten sie entweder stillgelegt oder an den Stand der Technik angepasst werden. Wesentliche Vorgaben zur Anpassung an den Stand der Technik waren die weitgehende Entfernung von Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser; dadurch sollte eine Verbesserung der Gewässergüte der Vorfluter erzielt werden.

Die Eigenüberwachung der 1984 in Betrieb gegangenen Abwasserreinigungsanlage ermittelte bis 1999 durch die Miteinbeziehung der internen Prozesswässer um 10 bis 20 % überhöhte Belastungswerte. Obwohl dieser baubedingte, systematische Fehler bekannt war, ging die Ausbauplanung von den verfälschten bzw überhöhten Bemessungsgrundlagen aus.

Ein erstes Projekt aus 1995 sah einen Ausbau der Abwasserreinigungsanlage auf 80 000 EW vor und wurde im Juni 1995 wasserrechtlich genehmigt. Wegen der mit 14,53 Mill EUR hohen Kostenschätzung trennte sich der Verband im August 1995 vom damaligen Planer und suchte nach preisgünstigeren Lösungsvorschlägen.

(2) Aufgrund einer 1996 erfolgten Erleichterung der Vorgaben für den Stickstoffabbau (mindestens 70 % nur mehr bei Abwassertemperaturen über 12° C) wurde im Mai 1996 keine der vier mittlerweile neu vorgestellten alternativen Verfahrenslösungen weiter verfolgt. Der Verband führte statt dessen auf Anregung des Landes eine EU-weite Planerauswahl durch.

Neun Vorschläge wurden in einem Bewertungsverfahren nach 16 Kriterien verglichen; die künftigen Betriebskosten stellten allerdings kein Bewertungskriterium dar. Ohne nähere Begründung beauftragte der Verband im August 1997 den zweitgereihten Bieter mit der Projektierung.

Nach der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Ausbauprojekts im Dezember 1998 wurde die Abwasserreinigungsanlage mit einem Kostenaufwand von nur mehr 6,24 Mill EUR (einschließlich Zusatzleistungen) auf 63 000 EW zügig ausgebaut und im Winter 2000/2001 provisorisch in Betrieb genommen.

13.2 (1) Der RH beanstandete das Heranziehen unrichtiger Werte über die Anlagenbelastung als Grundlage zur Ausbauprojektierung.

(2) Er anerkannte den Entschluss, mittels EU-weiter Planersuche eine alternative und kostengünstigere Ausbaulösung zu suchen sowie die damit erzielte Reduzierung der Ausbaurkosten um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Schätzkosten. Unter Hinweis auf die lückenhafte Dokumentation bei der Auftragsvergabe an den zweitgereihten Bieter empfahl der RH jedoch, künftig auch die Beweggründe für Entscheidungen ausreichend zu dokumentieren.

Die im Wasserrechtsbescheid genehmigte Beschränkung des Stickstoffabbaus auf die Sommermonate war gesetzlich gedeckt und wirtschaftlich vorteilhaft. Nach Ansicht des RH schien jedoch eine weitere Verbesserung der Gewässergüte der oberen Enns ungewiss, weil im Winter bei hoher Belastung kein Stickstoffabbau erfolgte.

13.3 *Laut Mitteilung des Verbandes sei die Beauftragung des zweitgereihten Bieters nach Lokalausgleich sowie aufgrund von Empfehlungen des mit der Planersuche beauftragten Ingenieurbüros beschlossen worden.*

*Die Landesregierung bestätigte, dass die Verfälschung der Zulaufproben durch Frachten interner Kreisläufe bekannt gewesen sei, hielt jedoch eine Datenkorrektur für verzichtbar und sah eine bauliche Reparatur vor dem Umbau der Abwasserreinigungsanlage als unnötig hohen Aufwand an. Die Beschränkung der Stickstoffentfernung bei Abwassertemperaturen unter 12° C sei eine große Erleichterung, die in Salzburg wesentliche Einsparungen eröffne.*



*Die großen Sicherheitsreserven in den Bemessungsansätzen ließen zudem auch bei niedrigen Temperaturen einen weitgehenden Stickstoffabbau erwarten; dies habe auch die Eigenüberwachung seit Inbetriebnahme der neuen Abwasserreinigungsanlage bestätigt. Damit wäre auch eine bedeutende Reduktion der Belastung des Vorfluters Enns gegeben und — wenngleich noch nicht durch Untersuchungen belegt — eine Verbesserung der Gewässergüte der Enns zu erwarten.*

Planerleistungen

- 14.1 Insgesamt beliefen sich die im Zusammenhang mit der Anpassung der Abwasserreinigungsanlage an den Stand der Technik angefallenen Planerhonorare und Nebenkosten auf 1,21 Mill EUR. Die Honorare für die Neuplanung der Anlage auf 63 000 EW von insgesamt 0,90 Mill EUR beinhalteten 0,60 Mill EUR für die Projektplanung und die örtliche Bauaufsicht, 0,11 Mill EUR für die statische Bearbeitung, 0,08 Mill EUR für die Elektroplanung sowie Mittel für ergänzende Planerleistungen.

Zu den Planerleistungen stellte der RH insbesondere fest:

(1) Obwohl bereits im Rahmen der ersten Ausbauplanung im April 1994 ein Innsbrucker Ingenieurbüro die Elektroplanung um 30 523 EUR angeboten hatte, erhielt dieses Büro im Dezember 1997 den Auftrag zur Planung der Elektroausstattung zum Dreifachen der Angebotssumme des Jahres 1994.

(2) Bei den Planerleistungen zur statischen Bearbeitung vereinbarte der Verband im Auftragschreiben statt des zugesagten Nachlasses von 20 % nur einen Nachlass von 12 %.

(3) Die Miteinbeziehung von wahrscheinlich gar nicht benötigten Rückstellungen für einen Streitfall in die Baukosten in Höhe von 0,15 Mill EUR löste eine Erhöhung des Statikerhonorars um rd 14 540 EUR aus.

(4) Der Verband erkannte erst im Zuge der Investitionsabwicklung die Notwendigkeit, zusätzlich zum Projekt des Planers weitere Anlagenteile der alten Abwasserreinigungsanlage zu verbessern.

- 14.2 Unter Hinweis auf die Verdreifachung der Kosten der Elektroplanung be-  
standete der RH, dass die Elektroplanung nicht neu ausgeschrieben wurde. Weiters kritisierte er die ungenaue Auftragsbearbeitung und Honorarabrechnung des Statikers und empfahl, über eine Rückvergütung zu verhandeln.

Generell regte er an, in Hinkunft Planerleistungen vor der Auftragserteilung möglichst genau zu definieren sowie bei größeren Projekten Planung und örtliche Aufsicht an unterschiedliche Büros zu vergeben.

- 14.3 *Der Verband kündigte an, über das Statikerhonorar nachzuverhandeln.*

Dimensionierung und Auslastung 15.1 Der zwischen 1998 und 2000 verwirklichte Ausbau der Abwasserreinigungsanlage wurde auf den Mittelwert von 63 000 EW dimensioniert. In der Wintersaison wurden, bedingt durch die dokumentierten überhöhten Belastungswerte, noch höhere organische Frachten erwartet. Diese sollten mittels Vorfällung abgefangen werden, um damit die biologische Reinigungsstufe zu entlasten und so mit dem Ausbau auf 63 000 EW das Auslangen zu finden.

Die Abwasserreinigungsanlage war im Winter — fremdenverkehrsbedingt — gut ausgelastet. Da sie in den Wintermonaten mit Monatsmittelwerten von rd 52 000 EW noch über begrenzte Reserven verfügte, entsprach die Dimensionierung — von der nicht betriebenen Vorfällung abgesehen — dem bisherigen Bedarf. Von April bis November war die Abwasserreinigungsanlage stark unterbelastet.

Der Verband versuchte, der Unterbelastung mit der Außerbetriebnahme der Vorklärung zu begegnen. Bei dieser Betriebsweise konnte zwar im Sommer 2002 sowohl ein ausreichender Stickstoffabbau als auch ein gewisser biologischer Phosphorabbau erreicht werden, die Faulgaserträge waren aber dadurch stark rückläufig.

- 15.2 Der RH anerkannte zwar die auf die Wintersaison bezogene bedarfsgerechte Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage, wies aber darauf hin, dass die Dimensionierungsgrundlage überhöht war und deswegen keine Vorfällung betrieben werden musste.

Er wies weiters kritisch auf die wirtschaftlichen Nachteile der überwiegenden Unterbelastung der Abwasserreinigungsanlage hin. Er regte — im Einvernehmen mit der Landesregierung — an, zwischen Mai und November versuchsweise nicht die Vorklärung, sondern die neue Reinigungsstraße außer Betrieb zu nehmen und damit sowohl die Faulungseinrichtungen effektiver zu nutzen als auch Energiekosten bei der Belegung zu sparen.

- 15.3 *Der Geschäftsführer schloss sich der Ansicht des RH an und kündigte für die nächste Nebensaison einen Versuchsbetrieb in der vom RH angeregten Weise an.*

*Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Problematik der Prozesswässer bei der Projektierung trotz der verfälschten Zulaufanalytik ausreichend erkannt worden. Somit sei es gelungen, den Ausbau der Abwasserreinigungsanlage sparsam zu dimensionieren.*

*Die schwankende Auslastung der Abwasserreinigungsanlage führte die Landesregierung auf den Fremdenverkehr zurück. Außerhalb der Wintersaison sei durch die Außerbetriebnahme der Vorklärung die biologische Nährstoffentfernung zwar verbessert, jedoch zugleich der Faulgasertrag eingebüßt worden. Die vom RH angeregte Vergleichmäßigung der Anlagenbelastung sei zwar zu befürworten, jedoch schwer zu realisieren.*



**Abwasserreinigungsanlage  
des Verbandes**

77

Überwachung und  
Reinigungsfunktion

- 16.1 Die Eigenüberwachung dokumentierte bis 1999 durch die baulich bedingte Miteinbeziehung interner Frachten überhöhte Belastungswerte. Die verfälschten Werte wurden, obwohl dieser systematische Fehler bekannt war, auch der Landesregierung gemeldet. Es erfolgten zwar Aufforderungen des Landes, diese Fehlerquelle zu beseitigen, doch wurde das Abwarten bis zum Ende des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage zugestanden.

Zur Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfs stieg der Verband im Jahr 1996 auf ein anderes technisches Messverfahren um. Die mit dem neuen Verfahren ermittelten Konzentrationen des Rohabwassers waren, wie der RH nachwies, vielfach zu hoch und daher offenbar auf einen zusätzlichen Gerätefehler zurückzuführen.

Im Zuge von Kontrollen der ausgebauten Abwasserreinigungsanlage durch die Landesregierung im Jahr 2000 und 2001 wurde unter anderem auch erstmals auf die unplausibel hohen Werte verwiesen.

- 16.2 Die vom Verbandspersonal dokumentierten Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlage entsprachen nach dem Ausbau überwiegend den rechtlichen Vorgaben. Auch die Fremdüberwachung durch die Landesregierung bestätigte ihre ordnungsmäßige Funktion. Dessen ungeachtet stellte der RH wiederholt Grenzwertüberschreitungen beim Parameter Gesamtphosphor fest.

Der RH bemängelte, dass der Verband seit Jahren verfälschte bzw. beschönigende Aussagen zur Auslastung und den Wirkungsgraden der Abwasserreinigungsanlage an die Landesregierung meldete, diese vom Land anerkannt und auch weiter verwendet wurden.

Er anerkannte zwar die weitgehende Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Abwasserreinigung, empfahl jedoch, die Überschreitungen des Gesamtphosphor-Ablaufgrenzwertes in Hinkunft möglichst zu vermeiden.

- 16.3 *Laut Mitteilung des Verbandes beschäftigte sich das Labor des Verbandes schon längere Zeit mit den fehlerhaften Konzentrationen. Es sei weiters geplant, Vergleichsmessungen vorzunehmen.*

*Die Landesregierung bestätigte die Fehlerhaftigkeit der Messungen und verwies weiters auf ihre Aufforderungen an den Verband, die Analytik zu überprüfen. Der Verband habe bereits Schritte zur Problembeseitigung unternommen.*

*Zu den Reinigungsleistungen führte die Landesregierung ins Treffen, dass der Phosphorgrenzwert trotz einzelner Überschreitungen als eingehalten gelte, weil der Jahresmittelwert entsprochen habe. Eine strengere Auslegung für die Einhaltung dieses Grenzwertes sei nicht erforderlich.*

Weitere  
Feststellungen

- 17 Weitere Feststellungen betrafen die Eigenenergieversorgung im Zusammenhang mit der Klärschlammbehandlung.

- 18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Wartung und die Instandhaltung der Kanäle sollten insgesamt verbessert und die Ortskanalnetze nach deren Sanierung an den Verband übertragen werden.
  - (2) Die Abwürfe von Mischwasser wären mengenmäßig zu erfassen und durch Veränderung der Regentlastungen zu verringern.
  - (3) Zur Verbandsverwaltung wären eine Geschäftsordnung sowie Richtlinien zu beschließen und ein Vermögensverzeichnis zu erstellen.
  - (4) Der Kostenaufteilung wären die in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwassermengen und –frachten zugrunde zu legen.
  - (5) In der Sommersaison wäre versuchsweise die Betriebsweise der Abwasserreinigungsanlage durch Außerbetriebnahme von Anlagenteilen an die Unterauslastung anzupassen.

Wien, im Februar 2004

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler